



CORONA- DIENSTANWEISUNG

Pandemie-Konzept der SPE Mühle

Geltungszeitraum / Hinweis

Diese Regelungen gelten ab dem 17.03.2020 zunächst befristet bis zum 31.08.2020.

Fassung vom 07.06.2020
Version 8 (gültig ab 08.05.2020)

Sven Lutter
Sven.lutter@spe-muehle.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis _____	1
Vorwort _____	3
Allgemeine Regelungen für den Verein _____	3
Weitergeltung der bisherigen Regelungen _____	3
Aufhebung der „Interdisziplinarität“ _____	3
Grundsatz der nachrangigen Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle _____	4
Bereitschaft bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle _____	4
Homeoffice bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle _____	4
Betriebliche Quarantäne _____	5
Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub / Urlaubsplan _____	5
Anzeige von Corona-Verdachtsfällen / Verhalten bei Erkrankung _____	5
Anzeige von Schwangerschaften _____	6
Arbeitszeiterfassung _____	6
Freistellung nach § 616 BGB i.V.m. § 29 TVöD / Kinderbetreuung _____	6
Nachrangiger Einsatz von Risikopersonen / Verfahren bei Nichteinsatzbarkeit _____	7
Vorlagefrist für AU-Bescheinigungen / AU-Meldung _____	7
Pflicht zur Dokumentation von Kontakten und Betretungen _____	7
Pflicht zur Terminierung _____	8
Untersagung aller Gruppenveranstaltungen _____	8
Kommunikation nach Außen _____	8
Nutzung der Dienstfahrzeuge _____	8
Maskenpflicht für Externe _____	9
Besondere Regelungen zum Datenschutz _____	9
Nutzung des Messengers WhatsApp _____	9
Nutzung weiterer Messenger _____	10
Nutzung von Videochat-Diensten _____	10
Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken _____	10
Nutzung des Postversanddienstes _____	10
Besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes _____	10
Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung / GBU Corona _____	11
Regelmäßiges Lüften (II Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard) _____	11
Arbeitsmedizinische Beratung _____	11
Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten _____	11
Maßnahmen der Kindertagesstätten _____	12
Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. – Corona-Dienstanweisung _____	1

Besondere Angebote der Kindertagesstätten_____	13
Besondere Regelungen für die Suchthilfe_____	13
Notbetrieb der Beratungsstelle_____	13
Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung_____	14
Notbetrieb der Sozialberatung / Wohnungsnotfallhilfe_____	15
Betreuung der städtischen Notunterkünfte_____	16
Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)_____	16
Besondere Regelungen für die Tagesgruppe_____	17
Besondere Regelungen für die Verwaltung_____	18
Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung_____	18
Besondere Regelungen der Geschäftsführung_____	18
Besondere Regelungen Hausmeisterdienste_____	19
Besondere Regelungen zur Reinigung_____	19
Beteiligungen_____	19
Anlagen_____	19
Dokumente_____	19
Links / Verweise ins Internet_____	20

Vorwort

Diese Dienstanweisung ergeht vor der besonderen Lage der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fassung 6 dieser Dienstanordnung gültigen Verordnungen finden sich als **Anlage 1** und **Anlage 2** zu dieser Dienstanweisung. Sie ist zugleich der verbindliche Handlungsrahmen für alle Mitarbeiter sowie auch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Vorhaltens eines Pandemiekonzeptes.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten für alle Mitarbeiter des Vereins SPE Mühle unabhängig von der Art der Beschäftigung. Ausgenommen von diesen Regelungen sind nur der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, sowie bei Abwesenheit des Geschäftsführers dessen Stellvertreter.

Diese Dienstanweisung gilt befristet für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, **mindestens jedoch bis zum Ende des „eingeschränkten Regelbetriebs“ der Kindertagesstätten am 31.08.2020.**

Allgemeine Regelungen für den Verein

Weitergeltung der bisherigen Regelungen

Sämtliche bisher geltenden Regelungen (z.B. Arbeitsvertrag, TVöD, Betriebsvereinbarungen) haben in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, soweit sie nicht durch diese Dienstanweisung ausdrücklich aufgehoben oder geändert werden.

Aufhebung der „Interdisziplinarität“

Um den Betrieb der einzelnen Abteilungen aufrecht zu erhalten ist das Ziel, den körperlichen Kontakt zwischen den Abteilungen zu verhindern sowie den Kontakt von Mitarbeitern untereinander **sowie mit Kunden soweit wie möglich** zu verhindern (siehe auch §12b Abs. 2 CoronaSchVO). **Der Kontakt mit Kunden ist, soweit die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dies gestattet, auf das notwendige Minimum zu reduzieren.**

Dies bedeutet konkret:

Mitarbeiter beschränken ihre Tätigkeit auf einen Standort und eine Abteilung. Mitarbeiter mit mehreren Standorten müssen für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung ihren Arbeitsplatz an einen Standort verlegen, Mitarbeiter in mehreren Abteilungen verrichten ihre Tätigkeit in Anwesenheit nur noch für eine Abteilung. **Der jeweilige Einsatz** ist mit der Leitung und der Geschäftsführung festzulegen. **Soweit ausnahmsweise eine Tätigkeit in mehreren Abteilungen nicht zu verhindern ist, sind die Regelungen zur Abstandshaltung zwingend einzuhalten. Zudem gilt in diesem Fällen für den wechselnden Mitarbeiter zwingend die Maskenpflicht.**

Sämtliche Besprechungen an denen mehr als eine Abteilung beteiligt ist sind bis auf weiteres abgesagt und untersagt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend

- das Mühle Team
- das Kita gGmbH-Team
- das Sozial gGmbH-Team
- den Ausschuss für Arbeitssicherheit
- während der Dienstzeiten Sitzungen des Betriebsrats

Klarstellung zu dieser Regelung: Untersagt ist der dienstliche Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen untereinander. Erlaubt ist die Nutzung von Räumlichkeiten durch verschiedene Abteilungen und Teams, sofern die Hygienebestimmungen eingehalten werden und der direkte Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen nicht stattfindet.

Ist ein Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen aus dienstlichen Gründen zwingend notwendig, so ist das Aufeinandertreffen vorher durch die Geschäftsführung schriftlich oder per Email zu genehmigen.

Grundsatz der nachrangigen Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

In Erfüllung von §12b Abs. 2 CoronaSchVO sollen alle Bereiche ihre Tätigkeiten so umstrukturieren, dass die Ausübung der Tätigkeit an der Dienststelle so weit wie möglich, bestenfalls vollständig, vermieden werden kann. Hierzu sind alle Mitarbeiter aufgefordert, ihrer Tätigkeit nach Möglichkeit im Rahmen des Homeoffice (siehe unten) nachzugehen. ~~Persönliche Kontakte mit Kunden sind so weit wie möglich zu reduzieren und nur unter den besonderen Vorgaben dieser Dienstanweisung durchzuführen.~~

Bereitschaft bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

Sofern eine Tätigkeit ganz oder zeitweise nicht vor Ort durchgeführt werden kann, werden Mitarbeiter vorübergehend oder bis auf weiteres von ihren Tätigkeiten unter Fortzahlung der Bezüge entbunden. Genaues regeln die Abschnitte zu den besonderen Regelungen für die Abteilungen. Die Mitarbeiter werden nicht freigestellt, sondern in Abrufbereitschaft für die Dauer ihrer normalen Tätigkeit gesetzt. Dies bedeutet, dass sie während der normalen Dienstzeiten jederzeit für die jeweilige Leitung erreichbar sein müssen und auf Verlangen den Dienst auch in der Dienststelle aufnehmen müssen.

Die Anordnung der Bereitschaft erfolgt unter Anrechnung von Überstunden. Urlaubszeiten bleiben unberührt.

Homeoffice bei Nichtausübung der Tätigkeit an der Dienststelle

Sofern eine Tätigkeit nicht zwangsläufig an der Dienststelle ausgeübt werden muss, ist auch die Ausübung im Rahmen des Homeoffice möglich. Diese Möglichkeit besteht auch für die zeitweise Ausübung von zuhause. Da es nicht möglich ist, alle Mitarbeiter mit entsprechenden Geräten auszustatten erfolgt keine Anordnung der Arbeit im Homeoffice. Die Arbeit im Homeoffice wird im Einvernehmen zwischen Mitarbeiter und dem Verein durchgeführt. Der Verein stellt dabei technische Lösungen zur Verfügung, die die Arbeit von zuhause unter Nutzung der technischen Infrastruktur

(Software, Postversand, Fachanwendungen, etc.) ermöglichen. Hierzu können vorhandene Privatgeräte genutzt werden.

Möchte ein Mitarbeiter seiner Tätigkeit nicht im Rahmen des Homeoffice nachgehen wird durch die Geschäftsführung bestimmt, ob die Tätigkeit stattdessen an der Dienststelle erfolgt oder eine komplette Freistellung von der Tätigkeit erfolgt.

Betriebliche Quarantäne

Bei Vorliegen des Verdachts einer Infektion oder einer Infektionsmöglichkeit oder einer sonstigen Voraussetzung der CoronaSchVO kann seitens der SPE Mühle eine „betriebliche Quarantäne“ ausgesprochen werden. Dabei wird der Mitarbeiter vollständig von seinen Tätigkeiten entbunden und erhält für die Dauer der angeordneten Zeit ein persönliches dienstliches Kontaktverbot mit Mitarbeitern, Kunden und sonstigen Personen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit. Ferner wird ein Betretungsverbot für sämtliche Einrichtungen und Fahrzeuge der SPE Mühle ausgesprochen. Die Möglichkeit der Tätigkeitsausübung im Rahmen des Homeoffice besteht.

Sofern die betriebliche Quarantäne aus gesetzlichen Gründen (CoronaSchVO) ausgesprochen wird, kann der Verstoß gegen die CoronaSchVO neben arbeitsrechtlichen Folgen auch die Freistellung ohne Bezüge zur Folge haben.

Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub / Urlaubsplan

Der Urlaubsplan der SPE Mühle behält volle Gültigkeit. Alle Urlaube werden wie geplant gewährt und werden wie geplant genutzt. In besonderen Fällen ist es möglich, im Einverständnis mit der Teamleitung und der Geschäftsführung Urlaube zu gewähren, verschieben oder stornieren.

Voraussetzung für eine Stornierung oder Verschiebung ist, dass der Mitarbeiter während der ursprünglich beantragten Urlaubszeit nicht in Bereitschaft versetzt wurde oder wird. Im Falle einer Urlaubsstornierung ist zwingend die tatsächliche Tätigkeit im vollen Umfang an der Dienststelle oder im Homeoffice notwendig.

Anzeige von Corona-Verdachtsfällen / Verhalten bei Erkrankung

Mehr als sonst ist auf mögliche Erkrankungen so schnell wie möglich zu reagieren. Mitarbeitern mit Anzeichen einer Corona-Infektion ist es ausdrücklich untersagt, zur Arbeit zu erscheinen. Ein Dienstantritt ist erst nach erfolgreicher medizinischer Abklärung gestattet. Bei Auftreten von Symptomen ist die Tätigkeit sofort zu unterbrechen und einen Arbeitsabbruch durchzuführen. **Bei begründetem Verdacht auf Corona** werden die Mitarbeiter gebeten die Geschäftsführung schnellstmöglich einzubeziehen. Für diese Meldungen ist die Geschäftsführung rund um die Uhr unter **0174-9985451** erreichbar.

Klarstellung: Es wird ausdrücklich begrüßt bei diesem Thema so vorsichtig wie möglich zu sein!

Anzeige von Schwangerschaften

Bei einer Anzeige von Schwangerschaft ist sofort ein vorläufiges Beschäftigungsverbot auszusprechen und ggf. ein Arbeitsabbruch auszusprechen. Über die weitere Einsatzfähigkeit wird unter der Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung Corona, der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes und einer aktuellen Gefährdungseinschätzung entschieden. Sofern möglich, ist statt eines Beschäftigungsverbots vorrangig die Arbeit im Homeoffice zu vereinbaren. Der Betriebsrat ist über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu informieren.

Arbeitszeiterfassung

Die Regelungen zur Arbeitszeiterfassung gelten unverändert. Ausgenommen, bzw. zusätzlich gilt:

- Bis einschließlich 7.6.2020 wird an jedem Tag eine „Corona-Sonderbuchung“ hinterlegt. Diese verhindert, dass durch Bereitschaftszeiten oder geringere Arbeitsbelastung der Gesamtsaldo in den negativen Bereich fallen kann („Keine Minusstunden durch Corona“)
- Zeiten im Homeoffice müssen nicht ab dem 08.06.2020 als Telearbeit gebucht werden. ~~es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, diese als Telearbeit zu hinterlegen (zur Selbstkontrolle).~~ Telearbeit wird analog eines Dienstgangs besucht, es muss also vor und nach einer Telearbeit immer auch ein Kommen und ein Gehen gebucht sein.
- Mitarbeiter im Homeoffice können für die Zeit der Gültigkeit dieser Dienstanweisung den Zugriff zur Zeiterfassung über Mobiltelefon oder das Portal beantragen, damit die Tätigkeiten nicht nachgebucht werden müssen. Bei der Buchung per App ist verpflichtend das Merkmal „GPS Daten“ zu aktivieren. Hierdurch wird der Ort der Buchung in der Zeiterfassung dokumentiert. Mit der Nutzung der App stimmt der Mitarbeiter auch der Speicherung der Daten zu. Die Zustimmung ist nur für die Zukunft widerrufbar, da die Daten gesichert und dokumentenecht gespeichert werden.

Freistellung nach § 616 BGB i.V.m. § 29 TVÖD / Kinderbetreuung

Sofern die Kinderbetreuung von Mitarbeitern nicht sichergestellt ist, besteht die gesetzliche Möglichkeit gem. § 616 BGB eine Freistellung zur Kinderbetreuung zu Verlangen. Diese wird ausnahmslos in jedem Fall auf Antrag ausgesprochen. Gem. § 29 TVÖD ist bei Inanspruchnahme dieser Regelung jedoch eine Gehaltsfortzahlung nur für max. 3 Werktage möglich, danach erfolgt die Freistellung ohne Fortzahlung der Bezüge. Wichtig – dies kann je nach Lage der Freistellung auch auf andere Leistungen (z.B. Jahressonderzahlung, Krankengeld) Einfluss haben.

~~Hinweis: Nach aktuellem Stand haben die Mitarbeiter folgender Abteilungen einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder, soweit diese nicht durch eine dritte Person bereut werden kann:~~

- ~~Familienzentrum & QiaNest~~
- ~~Suchthilfe~~
- ~~Sozialberatung~~
- ~~Tagesgruppe~~

~~Auf Antrag bei der Personalabteilung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.~~

Nachrangiger Einsatz von Risikopersonen / Verfahren bei Nichteinsatzbarkeit

Soweit Abteilungen ihre Tätigkeit an der Dienststelle ausüben ist das eingesetzte Personal auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Gesetzliche Vorgaben, insbesondere die der Aufsichtspflicht, des Arbeitsschutzes und der Arbeitszeiten behalten ihre Gültigkeit und sind beim Einsatz des Personals zu beachten.

Sofern nicht alle Mitarbeiter einer Abteilung vor Ort benötigt werden, sind die Mitarbeiter in folgender Reihenfolge an der Dienststelle einzusetzen:

- Mitarbeiter, die keine der Voraussetzungen der nachfolgenden Punkte erfüllen
- Mitarbeiter über 60 Jahre, die keine relevante Vorerkrankung geltend machen
- Mitarbeiter mit Problemen bei der Kinderbetreuung
- Mitarbeiter, die eine relevante Vorerkrankung geltend machen sowie Mitarbeiter, die eine relevante Vorerkrankung bei einem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieds geltend machen.

Mitarbeiter mit relevanten Vorerkrankungen gem. den Empfehlungen des RKI sind ausschließlich im Homeoffice einzusetzen. Eine relevante Vorerkrankung ist eine Erkrankung, die nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts zu einem besonderen Risiko im Falle der Erkrankung an Corona führt. Die Vorerkrankung ist zunächst der Teamleitung gegenüber glaubhaft zu machen – im besten Fall durch eine ärztliche Bescheinigung bei der Personalabteilung anzuzeigen. Die Kosten einer solchen Bescheinigung trägt der Arbeitnehmer.

Wird ein aufgrund einer Glaubhaftmachung zurückgestellter Mitarbeiter im Dienstbetrieb benötigt, ist die Vorerkrankung durch den Mitarbeiter durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Ist ein Einsatz aufgrund der ärztlichen Bescheinigung nicht möglich und ist auch keine Versetzung in eine andere Abteilung möglich, so erfolgt die Einleitung eines BEM-Verfahrens und die kurzfristige Einladung zu einem BEM-Gespräch. Ziel dieses Gesprächs soll die Erfassung der Einsatzmöglichkeiten sein. Zur Ermittlung der Möglichkeiten kann im Einvernehmen eine Einsatzfähigkeitsuntersuchung beim Betriebsarzt beauftragt werden.

Wird die Durchführung des BEM nicht gewünscht, erfolgt die Beauftragung einer Einsatzfähigkeitsuntersuchung durch den Betriebsarzt.

Wird eine Vorerkrankung eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieds geltend gemacht, wird das Verfahren analog dem der Vorerkrankung eines Mitarbeiters durchgeführt.

Vorlagefrist für AU-Bescheinigungen / AU-Meldung

Ab sofort gelten wieder die normalen Fristen zur Vorlage einer AU-Bescheinigung sowie alle normalen Regelungen zur Anzeige einer AU. Wichtig: Auch während einer Bereitschaft ist die AU unverzüglich anzuzeigen!

Pflicht zur Dokumentation von Kontakten und Betretungen

Alle Kontakte von Mitarbeitern zu anderen Mitarbeitern sowie zu Kunden sind kurzfristig nachvollziehbar zu Dokumentieren. Dabei gilt:

Das „Aufeinandertreffen“ von Mitarbeitern wird durch die Zeiterfassung ausreichend erfasst.

Das Aufeinandertreffen mit Externen wird in den Abteilungen individuell geregelt und kann durch Führen von Listen, Dokumentation in den Fachanwendungen (mit Datum!) oder Dokumentation im Terminkalender Outlook erfolgen. Auf Anforderung der Geschäftsführung müssen die Kontakte binnen 3 Stunden in Listenform elektronisch vorgelegt werden können.

Pflicht zur Terminierung

Alle Kontakte zu Kunden und anderen externen sind zu terminieren. Dies kann durch einmalige Terminierung erfolgen oder durch eine Vereinbarung regelmäßiger Termine oder der regelmäßigen Inanspruchnahme der Einrichtung. Offene Zugänge durch persönlichen Kontakt in den Dienststellen sind bis auf weiteres untersagt und durch betriebliche Abläufe auszuschließen.

Untersagung alle Gruppenveranstaltungen

Alle Gruppenveranstaltungen mit mehr als **6** Personen sind untersagt. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Mitarbeiter, Kunden, Kooperationspartner oder gemischte Gruppen handelt. Ist die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung betrieblich notwendig, so ist sie vorher durch die Geschäftsführung zu genehmigen.

Veranstaltungen bis 6 Personen, an denen mindestens eine externe Person teilnimmt bzw. bei der durch die Besprechung gegen das das Interdisziplinaritätsverbot verstoßen wird, dürfen ausschließlich unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Durchführungsraum: Seminarraum Mühle 20
- Durchlüftung: Durchlüftung durch Öffnen der Fenster an mindestens 2 Seiten ist sicherzustellen
- Max. 6 Personen
- Abstand zwischen den Stühlen mindestens 2,3m
- Es besteht für alle Personen Maskenpflicht. Die Maske darf ausschließlich am jeweiligen Sitzplatz abgenommen werden.
- Die Tische und Türklinken sind nach Benutzung des Raums zu desinfizieren.

Kommunikation nach Außen

Der Verein schaltet für die Dauer der Gültigkeit dieser Dienstanweisung eine „Corona-Sonderhomepage“. Sämtliche Außenkommunikation i.S. der Bekanntmachung von Regelungen, Maßnahmen etc. erfolgen über diese Homepage. Die Bewerbung der Homepage in sozialen Medien ist erlaubt und gewünscht.

Nutzung der Dienstfahrzeuge

- Der Mühle-Bus darf von allen Abteilungen genutzt werden. Die Nutzung des Fahrzeugs ist auf eine Abteilung pro Kalendertag beschränkt. Nach Nutzung sind die Türgriffe innen und außen, Gurtverschlüsse sowie das Lenkrad und Radio mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Bei

Kontakt mit Infizierten ist die Verwaltung umgehend zu informieren und das Fahrzeug für die weitere Nutzung bis auf weiteres gesperrt. Das Fahrtenbuch ist normal zu führen.

- ~~Der PKW steht für die Dauer der Gültigkeit dieser Dienstanweisung ausschließlich der Abteilung Sozialberatung zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Nutzung des Outlook Kalenders ist für diese Zeit ausgesetzt. Das Fahrtenbuch ist normal zu führen.~~

Maskenpflicht für Externe

Soweit nicht in dieser Dienstanweisung anders geregelt besteht für alle externen Personen die Räumlichkeiten der SPE Mühle betreten zu jedem Zeitpunkt die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Besondere Regelungen zum Datenschutz

Nutzung des Messengers WhatsApp

Vorübergehend und befristet bis zum 30.06.2020 ist zur Beschleunigung der Kommunikation die Einrichtung von WhatsApp-Gruppen gestattet, die auch dienstlich genutzt werden dürfen. Aufgrund der strengen datenschutzrechtlichen Regelungen gilt diese Erlaubnis unter folgenden Voraussetzungen:

- Die dienstliche Nutzung der Gruppenfunktion ist nur gestattet, wenn der Geschäftsführer Mitglied der Gruppe ist und mit Rechten des Administrators ausgestattet ist.
- Personenbezogene Daten dürfen nicht ausgetauscht werden. Dies umfasst sowohl Daten von Klienten als auch Mitarbeitern, unabhängig davon, ob die Beteiligten eine Zustimmung erteilt haben oder nicht. Für den Austausch dieser Daten ist der Weg über E-Mail oder Telefon zu nutzen.
- Das Abspeichern von Namen und Rufnummern zu dienstlichen Zwecken ist ausdrücklich nicht gestattet.
- Die dienstlichen Gruppen sind **ausschließlich** und **nachrangig** für dienstliche Zwecke zu nutzen. Kann bei gleicher Eignung auf ein anderes Medium ausgewichen werden, ist hiervon Gebrauch zu machen. Für den Austausch zwischen Mitarbeitern und Teams nicht dienstlicher Art sind die Gruppen nicht bestimmt. Gleiches gilt für den Austausch zum Thema Corona, soweit er nicht dienstbezogen ist.
- Die Kommunikation über dieses Medium ist auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Ausdrücklich untersagt sind in dienstlich genutzten Gruppen private Themen und der Austausch von Bildern, Videos etc. ohne direkten dienstlichen Bezug.

Aufgrund der Einführung von Microsoft Teams im Verein ist die Nutzung von WhatsApp unabhängig von der Dauer dieser Dienstvereinbarung bis zum 30.06.2020 befristet. Hiernach ist jegliche dienstliche Nutzung untersagt.

Nutzung weiterer Messenger

Die Nutzung anderer Messenger-Dienste zu dienstlichen zwecken ist ausdrücklich untersagt. Die SPE Mühle arbeitet mit Hochdruck an der Einführung einer Alternative zu WhatsApp.

Nutzung von Videochat-Diensten

Vorübergehend und **befristet bis zum 30.6.2020** ist zur Beschleunigung der Kommunikation sowie zur Ermöglichung einer engeren Betreuung die Nutzung der Video-Konferenzdienste Skype, Zoom und Microsoft Teams gestattet. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Personenbezogene Gesundheitsdaten dürfen auf diesem Weg in keinem Fall kommuniziert werden.

Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ist vorübergehend die Nutzung des Privathandys zu dienstlichen Zwecken gestattet. Dabei sind die Regelungen der Betriebsvereinbarung zur Nutzung des Privathandys anzuwenden mit der Ausnahme, dass für die Dauer der Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung eine individuelle vertragliche Vereinbarung nicht abgeschlossen werden muss. Der Text – der noch nicht in Kraft getretenen – Betriebsvereinbarung befindet sich als **Anlage 3** zu dieser Dienstanweisung.

Nutzung des Postversanddienstes

Bei der Nutzung des Postversanddienstes (S-Laufwerk – Ausgangspost) sind keine Einschränkungen zu beachten. Mit dem Anbieter wurde eine gültige Vereinbarung getroffen, so dass jegliche Daten versendet werden dürfen. **Bei Arbeit in der Dienststelle ist, soweit möglich, die Nutzung per „normaler“ Post vorzuziehen.**

Besondere Regelungen im Rahmen der Arbeitsmedizin und des Arbeitsschutzes

Sofern nicht ausdrücklich im Rahmen dieser Dienstanweisung anderweitig geregelt gelten alle Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsmedizin unverändert weiter. Ausdrücklich umgesetzt wird auch der durch das Bundesarbeitsministerium vorgegebene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (als **Anlage 4** dieser Dienstanweisung beigefügt). Mit dieser Dienstanweisung wird das vorgeschriebene Pandemiekonzept sowie der Maßnahme Plan umgesetzt. Die Führungskräfte der SPE Mühle wurden am 29. April im Rahmen einer Videokonferenz zum Maßnahmeplan durch die Geschäftsführung unterwiesen (**Anlage 5**). Innerhalb der folgenden 10 Werkzeuge sind alle Mitarbeiter durch die Leitungen persönlich oder im Rahmen von Telefonkonferenzen über die sie betreffenden Maßnahmen zu unterweisen. Die erfolgreiche Unterweisung ist der Personalabteilung binnen genannter Frist anzuzeigen.

Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung / GBU Corona

Sofern durch Änderungen dieser Dienstanweisungen die Betriebsabläufe und Arbeitsbereiche von Mitarbeitern verändert werden, sind für die neuen Abläufe und Bereiche durch die Geschäftsführung vor Umsetzung entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Sofern hierdurch Auflagen oder Veränderungsbedarfe entstehen, sind diese in die Dienstanweisung einzupflegen.

Für den Gesamtverein wird durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung Corona durchgeführt. Diese ~~ist in einer späteren Version dieser Dienstanweisung~~ als **Anlage 6** beigefügt.

Folgende Regelungen werden für alle Abteilungen umgesetzt und sind noch nicht Bestandteil einer anderen Regelung dieser Dienstanweisung:

Regelmäßiges Lüften (II Nr. 3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Räumlichkeiten sind mindestens einmal die Stunde für 5 Minuten zu lüften, bei Beratungsräumen ist nach jedem Kundenkontakt eine Lüftung durchzuführen.

Arbeitsmedizinische Beratung

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betroffene ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

Wichtig: Die Kontaktaufnahme wird durch den Arbeitgeber generell genehmigt – sie ist jedoch durch einfache Mitteilung vorher anzuzeigen.

Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten öffnen zum 08.06.2020 im sog. „eingeschränkten Regelbetrieb“. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Mitarbeiter in vollem Umfang an den jeweiligen Dienststellen eingesetzt. Die Möglichkeit des Homeoffice besteht nur noch in Ausnahmen, diese sind mit der Leitung abzustimmen.

Die Durchführung der Tätigkeit richtet sich nach den Vorschriften der Handreichung des MKFFI, die als Anlage dieser Dienstanweisung beigefügt ist.

Mit den besonderen Regelungen für Kindertagesstätten sollen die konkreten Maßnahmen für die beiden Einrichtungen QiaKids und Familienzentrum umgesetzt werden. Die besonderen Regelungen dienen der max. möglichen Risikominimierung und stellen gleichzeitig die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dar.

Mit Wirkung zum 19.04.2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Regelungen für den Betrieb der Kitas durch die Fachempfehlung 15 (**Anlage 3**) neu geregelt. Auf Basis der verbindlichen Fachempfehlung (die Einhaltung der „Empfehlung“ wird durch das Landesjugendamt überwacht) und der vorgenannten Regelungen ergehen folgende Regelungen:

Diese Regelungen werden wie folgt umgesetzt:

Maßnahmen der Kindertagesstätten

1. Der Personaleinsatz erfolgt unter den oben genannten, allgemein für den Verein geltenden Vorgaben.
2. Die in den Kitas verfassten Hygienepläne sind umzusetzen.
3. Die Betreuung erfolgt in sog. Betreuungssettings. Diese sind organisatorisch durch die Leitung unter der Maßgabe der Fachempfehlung 15 fortzuführen.
4. Die Größe der Betreuungssettings ist möglichst gering zu halten. Soweit möglich sind Neuaufnahmen daher gleichmäßig über die vorhandenen Betreuungssettings zu verteilen. Dabei ist jedoch der Vermeidung neuer Infektionsgruppen Vorrang einzuräumen.
5. Träger und Einrichtungen arbeiten gemeinsam daran, die Inanspruchnahme der Betreuung nur in dem gesetzlich erlaubten Rahmen sicherzustellen. Hier bleibt erfolgt bis auf weiteres die Anmeldung weiter über die Homepage und muss von der Geschäftsführung genehmigt werden. Die Eltern sollen regelmäßig die Elternbescheinigung sowie die Arbeitgeberbescheinigung neu beibringen.
6. Für die Ansprache vor Ort durch Behörden ist vor Ort immer eine Leitungskraft vorzuhalten. In beiden Einrichtungen ist daher sicherzustellen, dass während der Notbetreuungszeiten die Leitung oder die Stellvertretung in der Einrichtung anwesend sind. Ist aus organisatorischen Gründen die Anwesenheit beider Personen nicht geboten oder möglich, so ist sicherzustellen, dass eine der beiden Personen jederzeit telefonisch für die Einrichtung erreichbar ist. Stehen Leitung und Stellvertretung nicht zur Verfügung übernimmt die pädagogische Leitung die Erreichbarkeit, in deren Abwesenheit die Geschäftsführung.
7. Teambesprechungen mit dem Gesamtteam sind für die Zeit des Betretungsverbots nicht durchzuführen.
8. Die Betreuung jedes Settings ist durch feste Mitarbeiter durchzuführen. Die Mitarbeiter und Kinder jedes Settings sollen keinen Kontakt zueinander haben, die betrieblichen Abläufe sind entsprechend anzupassen.
9. Mund-Nasen-Schutz (sog. Masken) werden seitens der Bundesbehörden im Betrieb in Kindertagesstätten ausdrücklich abgelehnt. Das Tragen von „Masken“ egal welcher Sicherheitsstufe bei Kindern wird ausdrücklich untersagt und auch auf Wunsch von Eltern nicht gestattet. Mitarbeitern ist das Tragen gestattet, wird aber sowohl aus hygienischen als auch aus pädagogischen Gründen nicht empfohlen. Für die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei den Masken sind Mitarbeiter selbst verantwortlich.

10. ~~Bring- und Abholzeiten werden, soweit möglich, terminiert. Der Betriebsablauf ist so zu gestalten, dass der Kontakt mit Eltern so gering wie möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m immer eingehalten werden kann.~~
11. ~~Für Eltern sowie alle anderen Personen die nicht mit der Betreuung von Kindern beauftragt sind gilt innerhalb der Einrichtung eine Maskenpflicht.~~

Besondere Angebote der Kindertagesstätten

Aufgrund der Entscheidungen der Bundesregierung und der Länderchefs vom 15.04.2020 ist davon auszugehen, dass bis mindestens Juni 2020 kein regulärer Betrieb aufgenommen wird. Die Kindertagesstätten entwickeln daher Online-Angebote für Kinder und Eltern. Hierzu sind neben den oben genannten Möglichkeiten der Kommunikation noch folgende Software- und Socialmedia-Lösungen gestattet:

- Instagram
- Facebook

Die Nutzung dieser Kanäle ist zunächst befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 19/20 (am 31.08.2020) gestattet.

Besondere Regelungen für die Suchthilfe

Mit den besonderen Regelungen für die Suchthilfe sollen die konkreten Maßnahmen für die Beratungsstelle der Suchthilfe umgesetzt werden. Die besonderen Regelungen dienen der max. möglichen Risikominimierung und stellen gleichzeitig die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dar.

Die Abteilung Suchthilfe ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst und gilt als Gesundheitseinrichtung im Sinne des Gesetzes. Dies wurde durch Email des Kreisgesundheitsamtes Mettmann vom 05.05.2020 ausdrücklich bestätigt. Nach Rücksprache mit dem Kreisgesundheitsamt am 14.03.2020 wird eine komplette Schließung der Einrichtung nicht angeordnet, mit einer Anordnung in der Zukunft ist nicht zu rechnen.

Notbetrieb der Beratungsstelle

Ab dem 04.05.2020 darf die Einrichtung den Betrieb wieder im direkten Kontakt mit Klienten aufnehmen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Gemäß den Maßgaben der Corona-Schutzverordnung sind die persönlichen Kontakte auf das Mindestmaß zu reduzieren. ~~Für Bestandskunden ist ein Grund zu dokumentieren, weswegen eine Kontaktaufnahme auf einem anderen Weg nicht möglich ist. Erstgespräche dürfen ohne Begründung im Direktkontakt geführt werden.~~
- Die Beratungsfachkräfte entscheiden über die Notwendigkeit des persönlichen Kontakts selbst und allein.
- Für Kunden und Mitarbeiter gilt die gesetzliche Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes. Die SPE Mühle stattet hierzu jeden Mitarbeiter mit einer wiederverwendbaren Maske pro Wochenarbeitstag aus.

- Für den Durchgang zur Sozialberatung ist eine optische Sperre zu errichten, um den Austausch zwischen Klienten weitestgehend zu verhindern. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dort keine Maskenpflicht besteht.
- Der dauerhafte Betrieb der Einrichtung ist möglichst sicherzustellen. Hierzu arbeitet das Team in zwei Hälften (A/B Lösung). Die beiden Teams dürfen nicht gemischt werden, betriebliche Kontakte zwischen den Teams sind untersagt. Die Mitarbeiter der Teams arbeiten niemals gleichzeitig in der Beratungsstelle und wechseln sich wochenweise ab.
- Eine Abweichung vom Wochenrhythmus ist mit der Sozialberatung abzustimmen. Die A/B Teams der Sozialberatung dürfen sich nicht mit denen der Sozialberatung mischen.
- Für Mitarbeiter eines Teams gilt in der jeweiligen Woche ohne Präsenz ein Betretungsverbot in der Beratungsstelle.
- Die in der Beratungsstelle anwesenden Mitarbeiter terminieren die Gespräche aufeinander abgestimmt, jeweils zur vollen und zur halben Stunde. Ein Gespräch dauert 45 Minuten. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Wartebereich nicht in Anspruch genommen wird und Kunden sich nicht begegnen.
- Die offenen Sprechstunden werden weiterhin telefonisch gewährleistet.
- Kunden werden auf Pünktlichkeit und Maskenpflicht ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall, dass Kunden keine eigene Maske mitbringen, werden Einmalmasken vorgehalten. Sind diese aufgebraucht darf das Gespräch nicht stattfinden.
- Die Eingangstür bleibt verschlossen, Kunden werden einzeln nach Klingeln an der Tür eingelassen.
- Kunden haben sich nach Betreten der Einrichtung die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Im Gespräch sitzen die Mitarbeiter zur Wahrung des Mindestabstandes neben oder hinter ihrem Schreibtisch. Auf Wunsch dürfen neben dem eigenen Büro auch andere, größere Büros der Abteilung genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Büros von Mitarbeitern des anderen Teams.
- Der Sicherheitsabstand beträgt mindestens 1,5m und soll nach Möglichkeit 2m nicht unterschreiten.
- Nach dem Gespräch wird der Klient in sicherem Abstand bis zur Tür der Einrichtung begleitet. Damit wird sichergestellt, dass der Klient die Einrichtung verlässt und die Eingangstür verschlossen bleibt.
- Die Mitarbeitertoiletten und die Küche bleiben verschlossen, der Wartebereich wird nicht genutzt.
- Im Bedarfsfall werden die Klienten in sicherem Abstand zur Klienten-Toilette geleitet.
- Die Klienten dürfen von einer Person zu ihrem Termin begleitet werden (Kinder und Jugendliche, psychiatrisch beeinträchtigte Klienten, Bezugssysteme etc.)
- Akupunktur und Akupressur-Behandlungen werden bis auf weiteres nicht durchgeführt.
- Nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung

Mit den besonderen Regelungen für die Sozialberatung sollen die konkreten Maßnahmen für die Beratungsstelle der Wohnungsnotfallhilfe umgesetzt werden. Die besonderen Regelungen dienen der

max. möglichen Risikominimierung und stellen gleichzeitig die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung dar.

Die Abteilung Sozialberatung ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst und gilt als kommunale Einrichtung im Sinne des Gesetzes. Nach Rücksprache mit dem Kreisgesundheitsamt am 14.03.2020 wird eine komplette Schließung der Einrichtung nicht angeordnet, mit einer Anordnung in der Zukunft ist nicht zu rechnen.

Notbetrieb der Sozialberatung / Wohnungsnotfallhilfe

Ab dem 04.05.2020 darf die Einrichtung den Betrieb wieder im direkten Kontakt mit Klienten aufnehmen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Gemäß den Maßgaben der Corona-Schutzverordnung sind die persönlichen Kontakte auf das Mindestmaß zu reduzieren. ~~Für Bestandskunden ist ein Grund zu dokumentieren, weswegen eine Kontaktaufnahme auf einem anderen Weg nicht möglich ist. Erstgespräche dürfen ohne Begründung im Direktkontakt geführt werden. Die Ausgabe von Bargeld ist als Kontaktrund anerkannt. Eine darüber hinausgehende Dokumentation ist nicht notwendig.~~
- Die Beratungsfachkräfte entscheiden über die Notwendigkeit des persönlichen Kontakts selbst und alleine.
- Für Kunden und Mitarbeiter gilt ~~eine keine~~ Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes, ~~das Tragen wird aber insbesondere aufgrund der Pflicht zum Tragen eines solchen Schutzes in der Sozialberatung empfohlen.~~ Die SPE Mühle stattet hierzu jeden Mitarbeiter mit einer wiederverwendbaren Maske pro Wochenarbeitsstag aus, für Klienten werden Einmalmasken zur Verfügung gestellt.
- Für den Durchgang zur Suchthilfe ist eine optische Sperre zu errichten, um den Austausch zwischen Klienten weitestgehend zu verhindern.
- Der dauerhafte Betrieb der Einrichtung ist möglichst sicherzustellen. Hierzu arbeitet das Team in zwei Teams (A/B-Lösung). Die beiden Teams dürfen nicht gemischt werden, betriebliche Kontakte zwischen den Teams sind untersagt. Die Mitarbeiter der Teams arbeiten niemals gleichzeitig in der Beratungsstelle und wechseln sich wochenweise ab.
- ~~Eine Abweichung vom Wochenrhythmus ist mit der Sozialberatung abzustimmen. Die A/B-Teams der Sozialberatung dürfen sich nicht mit denen der Sozialberatung mischen.~~
- ~~Für Mitarbeiter eines Teams gilt in der jeweiligen Woche ohne Präsenz ein Betretungsverbot in der Beratungsstelle.~~
- Nach Möglichkeit sollten die am NMP tätigen Mitarbeiter*innen zeitversetzt arbeiten und Arbeitszeitanteile auch im Homeoffice oder im mobilen Außendienst verbringen (vormittags/nachmittags). Hierdurch soll die Nutzung des Wartebereichs reduziert bzw. verhindert werden.
- Jeder Mitarbeiter benutzt ausschließlich nur seinen Arbeitsplatz.
- Das Mobiliar im den Büros wird so positioniert, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- Die Mitarbeiter sprechen geplante Kundenkontakte so ab, dass nach Möglichkeit kein Kunde warten muss und sich Kunden nicht begegnen.
- Im Teamkalender in Outlook werden von allen Mitarbeitern die Kundenkontakte eingetragen. So können evtl. Verdichtungen vermieden, bzw. erkannt und Termine umorganisiert werden. Zudem dient dieser Kalender der Dokumentation der Kundenkontakte.

- Sollte es dennoch in der Praxis zu unerwarteten Überschneidungen kommen, ist vorgesehen, dass sich ein Kunde bis zum Termin im Wartezimmer aufhalten kann. Weitere Kunden müssen vor dem Gebäude warten.
- Die Mitarbeiter*innen planen die Termine so, dass grundsätzlich ausreichend Pufferzeiten zwischen den Terminen gegeben sind, um somit auch ein weiteres Steuerungsinstrument bei evtl. längeren Gesprächen oder zu früh kommenden Kunden zu haben.
- Kunden werden aufgefordert, beim Betreten der Beratungsstelle die Hände im Gäste-WC nach den entsprechenden Vorgaben zu reinigen oder sich die Hände zu desinfizieren.
- Kommt ein Kunde in Begleitung, nimmt diese nicht am Beratungsgespräch teil und sollte sich außerhalb des Gebäudes aufhalten. Ausgenommen sind Begleitungen, bei denen die Teilnahme aus fachlichen Gründen geboten ist.
- Die Eingangstür bleibt verschlossen, Kunden werden einzeln nach Klingeln an der Tür eingelassen.
- Zur weiteren Reduzierung von persönlichen Kundenkontakten, bleibt der mobile Geldauszahlungsdienst bis auf Weiteres bestehen.
- Zur Vermeidung von Kontakten zu Kunden mit einer Postadresse am NMP wird die Post bis auf weiteres nach Möglichkeit an Alternativadressen verschickt.
- Für die Mitarbeiter WK/GW wird die Maskenpflicht ausdrücklich insoweit aufgehoben, als dass die Masken dann nicht getragen werden müssen, wenn diese ausschließlich dem Schutz der beiden Mitarbeiter untereinander gelten.

Betreuung der städtischen Notunterkünfte

- Die Betreuung der städtischen Notunterkünfte ist weiterhin sicherzustellen
- Das tägliche Aufsuchen der Einrichtung ist nicht zwingend erforderlich, wenn die Betreuung auch durch anderweitige Kontaktaufnahme mit den Bewohnern sichergestellt werden kann.
- Das Betreten der Notunterkunft ist auch weiterhin nur in Begleitung einer weiteren Person gestattet (Verbot der Alleinarbeit). Nach Möglichkeit soll die Betreuung der Unterkunft nur von einem Teilteam übernommen werden.
- Beim Betreten der Unterkunft sind Mund-Nasenschutz sowie Einweghandschuhe zu tragen. Die SPE Mühle bemüht sich, FFP2- Masken für diese Aufgabe zu besorgen. Bis dahin sind sog. Community-Masken ausreichend.
- Nach Besuch der Einrichtung hat eine gründliche Handdesinfektion stattzufinden.

Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)

Die offenen Jugendeinrichtungen der SPE Mühle bleiben bis mindestens einschl. 08.06.2020 geschlossen.

~~Nach Rücksprache mit der Stadt Hilden werden der Jugendclub Mühle und der Jugendclub Ost zusammen mit allen offenen Einrichtungen der Stadt bis einschl. 03.05.2020 geschlossen. Durch Erlass vom 15.03.2020 ist diese Absprache auch gesetzlich vorgegeben.~~

- ~~• An beiden Einrichtungen sind gut lesbare Hinweise über die Schließung anzubringen.~~

- Die bisher bereits durchgeführten Online-Angebote werden fortgeführt. Dabei sind die allgemein und für die Kitas erlaubten Medien gestattet.

Für eine mögliche Öffnung ab dem 13.5.2020 sollen ab dem 29.04.2020 Informationen der Bundes- und Landesregierung erfolgen. Aufgrund der fehlenden Informationen ergehen zum jetzigen Zeitpunkt folgende Anweisungen für die Wiedereröffnung:

- Im Falle der Wiedereröffnung wird die Mitarbeiterin MS aus der Sozialberatung in den Jugendclub „versetzt“. Die Tätigkeit für die Sozialberatung erfolgt entweder aus dem Homeoffice, aus den Räumlichkeiten des Jugendclubs oder in den mobilen Diensten der Sozialberatung.
- Die Einrichtung JC-Ost bleibt bis auf weiteres geschlossen. Die Geschäftsführung wird hierzu eine Vereinbarung mit der Stadt Hilden treffen.
- Die Öffnung des Jugendclubs ist erst möglich, wenn die ergänzte Dienstanweisung in Kraft tritt. Hierzu ist ein entsprechendes Kontakt- und Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben der Coronaschutzverordnung berücksichtigt. Eine tatsächliche Öffnung wird daher frühestens am 13.05.2020 stattfinden.

Besondere Regelungen für die Tagesgruppe

Die Tagesgruppe als Jugendhilfeeinrichtung ist ausdrücklich nicht durch den Erlass vom 13.03.2020 betroffen. Die Landesregierung geht von einer uneingeschränkten Fortsetzung der Tätigkeit aus.

- Es wird angestrebt, so wenig Kinder wie möglich in der Gruppe zu halten. Die Zuweisung für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung erfolgt in Absprache zwischen der Stadt Hilden (ASD) und der Tagesgruppe. Vergrößerungen der Gruppe sind von der pädagogischen Leitung zu genehmigen, die Geschäftsführung ist zu informieren.
- Kinder mit Krankheitsanzeichen sind **sofort** nach Hause zu schicken. Die PL und GF sowie das JA sind hierüber umgehend per Mail zu informieren. Über das weitere Vorgehen wird in diesem Fall gemeinsam durch das Jugendamt, den Träger und dem Kreisgesundheitsamt entschieden.
- Die Teilnahme an Hilfeplangesprächen wird unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer genehmigt. Hierbei ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Abstandsregelungen eingehalten werden. Die Geschäftsführung die pädagogische Leitung sind über Hilfeplangespräche **vorher** per Email in Kenntnis zu setzen.
- Mund-Nasen-Schutz (sog. Masken) werden seitens der Bundesbehörden für Kinder ausdrücklich abgelehnt. Das Tragen von „Masken“ egal welcher Sicherheitsstufe bei Kindern wird ausdrücklich untersagt und auch auf Wunsch von Eltern nicht gestattet. Mitarbeitern ist das Tragen gestattet, wird aber sowohl aus hygienischen als auch aus pädagogischen Gründen nicht empfohlen. Für die Einhaltung der Hygienebestimmungen bei den Masken sind Mitarbeiter selbst verantwortlich.
- Bring- und Abholzeiten werden, soweit möglich und notwendig, terminiert. Der Betriebsablauf ist so zu gestalten, dass der Kontakt mit Eltern so gering wie möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m immer eingehalten werden kann.
- Für Eltern und andere nicht Beschäftigte gilt innerhalb der Einrichtung eine Maskenpflicht.

Besondere Regelungen für die Verwaltung

~~Die Verwaltung der SPE Mühle arbeitet durch mobile Arbeit.~~

Befristet bis zum 30.06.2020 Ab dem 04.05. geht die Verwaltung vor Ort in den Notbetrieb über. Zur Sicherstellung, dass die Verwaltung in jedem Fall handlungsfähig bleibt – dies ist für die Sicherung des Zahlungsverkehrs, Gehaltsabrechnungen, etc. zwingend notwendig – wird die Verwaltung nur mit einer Person vor Ort besetzt.

Eine tägliche Besetzung vor Ort ist sicher zu stellen, diese muss jedoch nur die notwendigen Arbeiten durchführen. Soweit möglich sollen weiterhin die Aufgaben im Homeoffice erledigt werden.

Um den persönlichen Kontakt der verschiedenen Personen in der Geschäftsstelle zu vermeiden, darf die Verwaltung nur bis 13 Uhr in den Räumen tätig sein.

Alle Mitarbeiterinnen werden für die Ausführung der Tätigkeit in mobiler Arbeit ausgestattet. Bei Überlastung der Mitarbeiterin vor Ort erfolgt eine Unterstützung durch mobile Arbeit.

Aufgrund der besonderen Struktur in der Verwaltung erfolgt für die Mitarbeiter der Verwaltung bis zum 30.06.2020 weiterhin die Eintragung der Corona-Sonderbuchung.

Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung

Die besondere Leitung ist interdisziplinär tätig. Diese Art der Tätigkeit ist für die Dauer der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung zu unterbinden. Die pädagogische Leitung wird daher bis auf weiteres in den Status des mobilen Arbeitens versetzt und kurzfristig technisch ausgestattet. Für den Fall der Fortführung der Tätigkeit der Tagesgruppe ist die körperliche Teilnahme an Besprechungen etc. auf die Abteilung Tagesgruppe beschränkt.

Besondere Regelungen der Geschäftsführung

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist die Geschäftsführung, bei deren Ausfall die stellvertretende Geschäftsführung, von den Regelungen dieser Dienstanweisung ausdrücklich ausgenommen. Nichts desto trotz gelten die Grundsätze dieser Anweisung, so dass die Geschäftsführung:

- bis auf weiteres nicht mehr an Besprechungen einzelner Teams teil nimmt
- notwendige Kontakte mit Mitarbeitern, ausgenommen der Verwaltung, bis auf weiteres vermeidet, bzw. auf Telekommunikation und Email beschränkt.
- Für normale Themen ist die Geschäftsführung werktäglich von 9 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 84 (intern und extern) erreichbar. Für **dringende Angelegenheiten** auch darüber hinaus jederzeit unter 0174-9985451.

Besondere Regelungen Hausmeisterdienste

- Hausmeisterdienste werden weiterhin über die Verwaltung koordiniert, Aufträge sind im Intranet unter www.muehle-intranet.de/hilfe aufzugeben.
- Zur Einhaltung vorstehender Regelungen werden Aufträge derzeit vermehrt durch externe Anbieter abgearbeitet.
- Bei Übernahme von Aufträgen ist dabei zu achten, dass bei der Durchführung das Verbot der Interdisziplinarität eingehalten wird.

Besondere Regelungen zur Reinigung

Die Reinigung am Nove-Mesto-Platz wird ab dem 04.05. wieder durch die hauseigene Mitarbeiterin durchgeführt. Dabei ist ein Kontakt der Mitarbeiterin ausschließlich zu einem Teilteam einer einzigen Abteilung gestattet. Die PL koordiniert die Reinigungsarbeiten.

Die Übrigen Reinigungsarbeiten sowie eine wöchentliche Reinigung am NMP werden durch die Firma Elistir außerhalb der Nutzungszeiten durchgeführt.

Beteiligungen

Diese Dienstanweisung wurde folgenden Gremien / Personen vorgelegt

- Betriebsrat zur Zustimmung (erfolgt)
- PL zur Stellungnahme (erfolgt)
- Alle TL zur Stellungnahme (erfolgt)
- FASi zur Stellungnahme (erfolgt)
- Betriebsarzt zur Stellungnahme (erfolgt)
- Datenschutzbeauftragte zur Kenntnis (steht aus)

Anlagen

Dokumente

Anlage 1:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der Fassung der Gültigkeit ab

Anlage 2:

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)

Anlage 3:

Sozialpädagogische Einrichtung Mühle e.V. –
Corona-Dienstanweisung

Betriebsvereinbarung zur Nutzung privater Mobilfunkgeräte zu dienstlichen Zwecken (Entwurf)

Anlage 4:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Anlage 5:

Präsentation zur Unterweisung der Führungskräfte am 29.04.2020

Anlage 6:

Handreichung für eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertagesstätten

Anlage 7:

Gefährdungsbeurteilung Corona

Links / Verweise ins Internet

1. Hinweise des RKI zur Einordnung/Risikoabschätzung bei Erkrankungen als Richtlinie für die Tagesgruppe und die Kitas:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

In der ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung

§ 1

Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,

2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,

3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,

4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder

5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen

handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),

2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,

3. zulässige sportliche Betätigungen nach § 9 sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 7 und § 15,

4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum.

Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

§ 2

Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten

nicht, wenn Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet

1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,
 - 1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,
 - 2a. in Innenbereichen von Ausflugsschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,
4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,
5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,
6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,
7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,
8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,
9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie
10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenfernverkehrs) zwingend erforderlich ist.

§ 2a

Rückverfolgbarkeit

(1) Die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw.

Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Satz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige Löschung der Daten nach 4 Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(2) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach Absatz 1 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

§ 2b

Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

§ 3

Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen

Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind.

§ 4

Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung

(1) Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.).

Dasselbe gilt, wenn sie in Tagungs- und Kongresseinrichtungen einschließlich Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der Hotellerie und Gastronomie unter entsprechender Beachtung der Maßgaben des § 14 Absatz 3 durchgeführt werden. Soweit die Daten nicht ohnehin innerbetrieblich vorliegen, ist die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen.

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen sie insbesondere Maßnahmen, um

1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,
2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und
3. Heimarbeit zu ermöglichen, soweit dies unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen sinnvoll umsetzbar und zu einer Verbesserung des Infektionsschutzes geeignet und verhältnismäßig ist.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.

§ 5

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gilt:

1. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen ein entsprechendes Konzept, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts umsetzen und insbesondere ein geeignetes Screening der Besucher auf Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vor Eintritt in die Einrichtung, ein Besuchsregister entsprechend Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 und eine

Information der Besucher über die aktuellen Hygienevorgaben vorsehen muss. Auf Basis dieses Konzepts ist maximal ein Besuch pro Tag und Patient von maximal zwei Personen zulässig. Die Einrichtungen können Besuchszeiträume festlegen. Besuchsverbote für die gesamte Einrichtung oder einzelne Abteilungen können von den Einrichtungen erlassen werden, wenn das aktuelle Infektionsgeschehen dies erfordert. Es ist sicherzustellen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer COVID-19-Infektion kein Zutritt zu der Einrichtung erfolgt.

2. Bis zur Umsetzung der Nummer 1 bleiben Besuche untersagt, die nicht
 - a) der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen,
 - b) aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind oder
 - c) nach Maßgaben der jeweiligen Einrichtungsleitung unter den Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entsprechenden Hygienevorgaben zugelassen werden; dabei sollen insbesondere medizinisch, ethisch-sozial oder seelsorgerisch gebotene Besuche ermöglicht werden (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).
- (3) Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden. Hierzu muss seitens der Einrichtung insbesondere sichergestellt sein, dass
 1. die Besuche auf maximal einen Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen beschränkt sind,
 2. bei den Besuchern ein Kurzscreening durchgeführt wird (Erkältungssymptome, COVID-19 Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts),
 3. die Besucher mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und diese eingehalten werden,
 4. die Besucher sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände waschen und desinfizieren,
 5. die Besucher einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen,
 6. die Besuche in besonderen Besucherbereichen außerhalb oder innerhalb des Gebäudes stattfinden, in denen ein Kontakt der Besucher mit den übrigen Bewohnern vermieden wird; ausnahmsweise ist ein Besuch auf einem Bewohnerzimmer möglich, wenn in der Einrichtung kein besonderer Besucherbereich eingerichtet werden kann oder wenn dies aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen geboten ist; in Pflegeeinrichtungen dürfen Besuche auf den Zimmern der Bewohner nur durch jeweils eine Person erfolgen; in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind Besuche auf den Einzelzimmern grundsätzlich alternativ zu Besuchen in besonderen Besucherbereichen zulässig,
 7. ein Besuchsregister geführt wird, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden, und

8. Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde. Besuche im Außenbereich können durch die Einrichtungsleitung ermöglicht werden.

Die Einrichtungsleitung kann eine zeitliche Begrenzung der Besuche (z.B. auf maximal zwei Stunden) sowie im Einzelfall eine Begleitung der Besuche durch Beschäftigte der Einrichtung oder dort ehrenamtlich tätige Dritte vorgeben. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich ausgeschlossen ist, kann auf eine persönliche Schutzkleidung nach Satz 2 Nummer 3 und die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

(4) Neben den Besuchen nach Absatz 3 sollen die Einrichtungen Seelsorgern sowie Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen.

(4a) Die Besuchsrechte gelten nicht für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind, innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt im Ausland bzw. dem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen für medizinisch oder ethisch-sozial gebotene Besuche (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten) ermöglichen.

(5) Zur Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 3 haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen zu erstellen. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnern und deren Angehörigen zu kommunizieren. Auf Basis des Konzeptes kann die Einrichtungsleitung über die Regelungen des Absatzes 3 hinausgehende Besuche zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies unter Beachtung des Absatzes 1 ermöglichen. Das Konzept ist der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben.

(6) Hält die Einrichtungsleitung eine Umsetzung der Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 aus Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich und beabsichtigt deshalb, Besuche nach § 19 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes zu untersagen, so muss sie dies vorab der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde anzeigen und jeweils nach Ablauf von zwei Wochen die Gründe hierfür erneut darlegen. Die zuständige Behörde kann eine Durchführung der Besuchsregelung nach den Absätzen 3, 4 und 5 gemäß § 15 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes anordnen.

(7) Bewohner und Patienten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Patienten oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten. Bewohner von Pflegeeinrichtungen können die Einrichtung auch in Begleitung von Personen, die Besuche nach Absatz 3 vornehmen dürfen, kurzfristig und unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen. Bewohner von Wohnformen der Eingliederungshilfe können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards ohne Einschränkung verlassen; die Einrichtungsleitungen können im Ausnahmefall besondere Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verlassen der Einrichtung anordnen, wenn in

dem Wohnangebot außergewöhnliche Infektionsrisiken bestehen oder eine besondere Vulnerabilität der anderen dort lebenden Menschen dies erfordert.

(8) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner, Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Sie können allerdings als besondere Besucherbereiche nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 ausgestaltet werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb von Kantinen und Cafeterien für die Beschäftigten der Einrichtung und von Speisesälen für die notwendige Versorgung von Patienten und Bewohnern aufrechterhalten; dabei sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (auch in Warteschlangen) von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zu treffen.

(9) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind in den Einrichtungen nach Absatz 1 untersagt.

§ 6

Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Hochschulmensen sind geschlossen.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu tragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sonstige staatliche Prüfungen.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

§ 7

Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht

unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu tragen. Dasselbe gilt für Angebote der Selbsthilfe. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 erfolgen. Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (bei der Gesundheitsbildung, beim Schwimmunterricht usw.) und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrschüler, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sind außerschulische Bildungsveranstaltungen und Prüfungen auch außerhalb der Liegenschaften der in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Organisationen zulässig, wenn sie

1. im Freien durchgeführt werden,
2. bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW durchgeführt wurden, wenn diese gemäß den Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung dort wieder durchgeführt werden,
3. in Tagungs- und Kongresseinrichtungen einschließlich Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der Hotellerie und Gastronomie durchgeführt werden.

§ 8 **Kultur**

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien mit bis zu einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität, höchstens aber 100 Zuschauern, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Ge-

währleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen. Konzerte und Aufführungen mit mehr Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die vorstehenden Maßgaben absichert. Für gastronomische Angebote gilt § 14.

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitarräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen. Für die Insassen der Fahrzeuge gilt § 1 Absatz 2.

(2) Beim Singen und Musizieren an den in Absatz 1 genannten Orten sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(4) Beim Betrieb von Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen).

§ 9 **Sport**

(1) Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(3) Der Betrieb von Tanzschulen ist zulässig, soweit sich die nicht-kontaktfreie Ausübung auf einen festen Tanzpartner beschränkt und im Übrigen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist.

(4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Freien für Personen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand sowie das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 zulässig.

(5) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind Wettbewerbe im Freien zulässig auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b. Absatz 4 gilt entsprechend. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(7) Die folgenden weiteren Wettbewerbe sind zulässig:

1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,

2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen, wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.

Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 100 Zuschauer ist zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

§ 10

Freizeit- und Vergnügsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,

2. Wellness-, Erlebnis- und „Spaßbäder“ (unter Ausnahme von Bahnen-Schwimmbecken), Saunen und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielbanken unter Ausnahme der Automaten Spiele,
4. sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Der Betrieb von Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen ist auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Beim Betrieb von Freibädern, Naturbädern und ähnlichen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. In Hallenbädern, Wellness-, Erlebnis-, „Spaßbädern“ und ähnlichen Einrichtungen ist neben dem Schwimmunterricht nur der Betrieb von Bahnen-Schwimmbecken für den Schwimmsport unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(3) Beim Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(4) Auf Spielplätzen im Freien haben Begleitpersonen untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Begrenzung der Nutzerzahl und im Einzelfall auch Ausnahmen von Satz 1 festlegen.

(4a) Beim Betrieb von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Für gastronomische Angebote gilt § 14.

(5) Beim Betrieb von Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie des Automatenspiels in Spielbanken sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen.

(6) Mehrere Personen dürfen außerhalb sportlicher Betätigungen, für die § 9 gilt, in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen nur unter den in § 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zusammentreffen. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen abgetrennte Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(7) Das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen ist untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 11

Handel, Messen, Kongresse

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen. In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Kongresse, Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 und nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b und unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

§ 12

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege,
3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre,
4. Massage,
5. Tätowieren und Piercen.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezogenen Dienstleistungen (z.B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. **[Bis 07.06.2020:]** Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten,

des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die als Einzelmaßnahmen in Kooperationspraxen stattfinden. **[Ab 08.06.2020:]** Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Für Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, gilt:

1. große Festveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt;

2. alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen sind bis auf weiteres untersagt.

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Veranstaltungen und Versammlungen nach Satz 1 Nummer 2, wenn sie nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung und bis zum 31. August 2020 stattfinden sollen, bereits jetzt verbieten, wenn feststeht, dass bei Durchführung der Veranstaltung oder Versammlung die für den Infektionsschutz der Bevölkerung notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden können.

(2) Große Festveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung,

2. Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung sowie Kirmesveranstaltungen,

3. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,

4. Schützenfeste,

5. Weinfeste,

6. ähnliche Festveranstaltungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zulässig sind

1. Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Wahlkampfständen, Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind,

2. Sitzungen von Gremien und Tagungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Schulveranstaltungen ohne geselligen Charakter. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Bei Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen ist zudem die Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz; bei diesen ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Die nach dem

Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(5) Zulässig sind Beerdigungen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten werden. In geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) ist zudem die Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen.

(6) Standesamtliche Trauungen einschließlich der Zusammenkunft unmittelbar vor dem Ort der Trauung sind auch mit Gästen zulässig, wenn die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten und insbesondere ein direkter Kontakt (Händeschütteln, Umarmen etc.) vermieden wird. Bei kirchlichen und anderen religiösen Trauungen gilt für den Gottesdienst § 3 und für die Zusammenkunft unmittelbar vor dem Ort der Trauung die Maßgaben des Satzes 1. Zusammenkünfte nach Trauungen richten sich im öffentlichen Raum nach § 1.

§ 14 Gastronomie

(1) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(2) Nicht öffentlich zugängliche Mensen (außer Hochschulmensen) und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, gewährleistet sind.

(3) Gastronomische Betriebe nach Absatz 1 und 2 dürfen abgetrennte Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 4 Nummer 2 und § 13 Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Andere Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte sind in gastronomischen Betrieben nach Absatz 1 und 2 bis auf Weiteres nicht zulässig. Veranstaltungen nach Satz 1 mit mehr als 100 Teilnehmern sind – mit Ausnahme schriftlicher Prüfungen nach § 7 – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach 2b zulässig.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt.

§ 15

Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben.

(2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte mit und ohne gastronomischen Service dürfen Dritten bis auf Weiteres nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 und 4 bereitgestellt oder von diesen genutzt werden.

(4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(5) In den Schulsommerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.

§ 16

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17

Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 2 oder 3 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,
 2. entgegen § 5 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal oder zur Einsparung von Schutzausrüstung nicht ergreift,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionsgefahren bei Besuchen nicht sicherstellt,
 4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bei dem Kurzscreening wahrheitswidrige Angaben macht,
 5. entgegen § 5 Absatz 8 Einrichtungen betreibt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
 6. entgegen § 5 Absatz 9 öffentliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
 7. entgegen § 6 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder Schutzauflagen nicht vornimmt,
 8. entgegen § 7 Absatz 1 Bildungsangebote, Unterrichtsveranstaltungen oder Prüfungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
 9. entgegen § 8 Absatz 1 oder 1a Konzerte oder Aufführungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
 10. entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
 11. entgegen § 8 Absatz 4 eine Einrichtung betreibt oder Führungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
 12. entgegen § 9 Absatz 1 Sport-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb durchführt oder daran teilnimmt,
 13. entgegen § 9 Absatz 3 eine Tanzschule betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
 14. entgegen § 9 Absatz 4 auf oder in der Sportanlage die aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder das Betreten der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt,

15. entgegen § 9 Absatz 5 ein Fitnessstudio betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
16. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 einen Sportwettbewerb ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept veranstaltet oder das Betreten der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt,
17. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 2 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
18. entgegen § 9 Absatz 7 Wettbewerbe im Berufssport durchführt,
19. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt oder eine Leistung anbietet,
20. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Freizeitpark oder Indoor-Spielplatz ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,
21. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 ein Freibad, Naturbad oder eine ähnliche Einrichtung ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,
22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 ein Hallenbad, Wellness-, Erlebnis-, „Spaßbad“ oder eine ähnliche Einrichtung ohne Beschränkung auf Bahnen-Schwimmbecken oder ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,
23. entgegen § 10 Absatz 3 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
24. entgegen § 10 Absatz 4a Ausflugsfahrten betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
25. entgegen § 10 Absatz 5 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
26. entgegen § 10 Absatz 6 an einer Zusammenkunft in Vereinen, Sportvereinen oder sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen beteiligt ist,
27. entgegen § 10 Absatz 7 an einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage beteiligt ist,
28. entgegen § 11 Absatz 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
29. entgegen § 11 Absatz 2 Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte oder ähnliche Einrichtungen ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept durchführt,
30. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
31. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Leistungen anbietet, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
32. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Leistungen anbietet, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten,
33. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (in Verbindung mit Absatz 2) oder Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

34. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) oder zur Rückverfolgbarkeit trifft,
35. entgegen § 14 Absatz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
36. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 mit anderen Personen am selben Tisch Platz nimmt,
37. entgegen § 14 Absatz 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) sicherzustellen,
38. entgegen § 14 Absatz 3 Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, insbesondere für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept,
39. entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,
40. entgegen § 15 Absatz 3 Gäste beherbergt oder versorgt oder Gemeinschaftseinrichtungen betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
41. entgegen § 15 Absatz 4 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
42. entgegen § 15 Absatz 5 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Ferienreisen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,

ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
im Bereich der Betreuungsinfrastruktur
(Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO)**

In der ab dem 8. Juni 2020 gültigen Fassung

§ 1

Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Die unterrichtliche und sonstige schulisch-dienstliche Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a) geändert worden ist, ist nur zulässig, soweit durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und anderen Personen mit Zutritt zum Schulgebäude während des Schulbetriebs eingehalten wird. Hierzu sind die Nutzungskonzepte für die Klassen- und Kursräume sowie die Diensträume der Lehrkräfte entsprechend anzupassen, insbesondere durch die Nutzung mit reduzierten Klassen- und Kursgrößen. Soweit der Mindestabstand aufgrund besonderer räumlicher Gegebenheiten (Laborräume o.ä.) ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend anzuordnen; Ausnahmen aus medizinischen Gründen sind zulässig;
2. die für die betreffende Schule festgelegten Reinigungsintervalle, Verfügbarkeit von Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten sowie die Art der Nutzung der Allgemein- und Verkehrsflächen (insbesondere der Flure und Pausenhöfe) eingehalten werden.

Eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung im Sinne von Satz 1 ist auch bei Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen gegeben, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Schulgebäude ist vorbehaltlich von Absatz 4 unzulässig und das Betreten der Schulgebäude insoweit untersagt.

(2) Das Ministerium für Schule und Bildung erlässt für die seiner Aufsicht unterliegenden Schulen allgemeine schulorganisatorische Regelungen, die die Einhaltung der Maßgaben des Absatzes 1 gewährleisten. Für Ersatzschulen eigener Art und Ergänzungsschulen treffen Schulträger und Schulleitung die entsprechenden Regelungen.

(3) Im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Nutzung ist ein Betreten der Schule vorrangig zu ermöglichen

1. durch Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 zum Zwecke einer Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) in den Schulräumlichkeiten; das Nähere regelt das Ministerium für Schule und Bildung durch Erlass;
2. durch Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule zum Zwecke einer Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung), wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-

Ort-Betreuung nach Nummer 2 als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztage teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht;

3. durch die Dienstkräfte der Schule zum Zwecke der Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) im Sinne der Nummern 1 und 2 und zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte;
4. zur Teilnahme an Staatsprüfungen, Berufsabschlussprüfungen der zuständigen Stellen oder an Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und zur Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte.

Die nach Satz 1 vorrangig zulässigen Nutzungen sind in die Ermittlung der insgesamt zulässigen Nutzung nach den Vorgaben des Absatzes 1 einzubeziehen.

(4) Soweit unterrichtliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist darüber hinaus ein Betreten der Schule zu anderen als zu schulischen Zwecken zulässig, wenn es der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt ist (insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung zulässige außerschulische Bildungsangebote, gemäß § 9 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung zulässiger Sportbetrieb sowie gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Coronaschutzverordnung zulässige Aufstellungsveranstaltungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine). Der Schulträger kann auch eine Nutzung der Schulgebäude und -anlagen usw. für weitere Angebote und Veranstaltungen, die nach der Coronaschutzverordnung zulässig sind (z.B. Bildungsangebote von Musik- und Volkshochschulen, Kulturangebote, Ferienangebote für Kinder und Jugendliche nach § 15 der Coronaschutzverordnung) zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Veranstaltungen bereits vor Beginn des aktuellen Infektionsgeschehen in den Gebäuden stattgefunden haben oder jetzt aus Infektionsschutzgründen auf größere Räumlichkeiten angewiesen sind. Die Nutzungen sollen im Hinblick auf die Wahrung schulbetrieblicher Belange, insbesondere die Beachtung der Hygienemaßgaben, mit der jeweiligen Schulleitung abgestimmt werden. Auch bei diesen Veranstaltungen sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie der Hygieneplan der Schule zu beachten. Die Verantwortung für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Vorgaben – auch soweit sich diese aus der Coronaschutzverordnung ergeben – trägt der jeweilige Veranstalter.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten besonderen Anforderungen an den Infektionsschutz gelten auch für Schulbegleitungen als Teilhabe an Bildung gemäß § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die in den Notbetreuungen nach Absatz 3 oder im häuslichen Umfeld erfolgen.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

[Bis 07.06.2020:]

(1) Alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern, wenn besonderer Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 besteht.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 1 gilt auch, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, die ihr zweites Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen soll der Betreuungsumfang eingeschränkt werden, wenn und soweit dies zur Sicherung der besonderen Betreuungsbedarfe nach § 3 erforderlich ist. Eine Betreuung ist nur im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch möglich.

(5) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern, die am 1. August 2020 schulpflichtig oder im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

(6) Ausgenommen von Absatz 1 ist in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Satz 1 gilt auch für die Betreuung von Kindern in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen, wenn der jeweilige Einrichtungsträger mit der Einrichtungsleitung in Absprache mit den Eltern, dem zuständigen Kostenträger und dem Jugendamt feststellt, dass die notwendige Förderung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzes und der vorhandenen Kapazitäten umsetzbar ist.

(7) In den Fällen der Ausnahmen nach Absatz 5 und 6 kann der Betreuungsumfang eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich und geboten ist. Pädagogische Bedarfe sind sicherzustellen.]

[Ab 08.06.2020:]

(1) Die Förderung von Kindern gemäß den §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist in allen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Hort- und Spielgruppen), Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus bis auf weiteres nur im Rahmen eines einge-

schränkten Regelbetriebes zugelassen. Hierzu obliegt es den Trägern bzw. Leitungen der Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie den Kindertagespflegestellen, die Empfehlungen in der „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (gültig vom 8. Juni bis 31. August 2020)“ vom 27. Mai 2020 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, insbesondere die Hygienestandards und Empfehlungen nach Abschnitt 4 dieser Handreichung und die in ihr beschriebenen organisatorischen Maßnahmen wie die nähere Ausgestaltung zu Bring- und Abholzeiten oder zur Lage der Betreuungszeit umzusetzen. Um die Umsetzung dieser Regelungen gesichert zu ermöglichen, ist der eingeschränkte Regelbetrieb nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 8 zu gestalten.

(2) In Kindertageseinrichtungen werden, mit Ausnahme von Hortgruppen, die Betreuungszeiten wie folgt eingeschränkt:

1. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 25 Stunden auf 15 Stunden,
2. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 35 Stunden auf 25 Stunden,
3. für Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 45 Stunden auf 35 Stunden.

Nach Würdigung der Gesamtsituation in der Einrichtung und Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes können, soweit eingeschränkte Personalressourcen dies erfordern, geringere und, soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, auch höhere Betreuungsumfänge angeboten werden.

(3) In heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen erfolgt die Betreuung der Kinder, wenn und soweit der jeweilige Einrichtungsträger mit der Einrichtungsleitung in Absprache mit den Eltern, dem zuständigen Kostenträger und dem Jugendamt feststellt, dass die notwendige Förderung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzes und der vorhandenen Kapazitäten umsetzbar ist.

(4) In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung der Kinder grundsätzlich im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge. Um allen Kindern, für die der Betreuungsanspruch in Kindertagespflege vor Ort geltend gemacht wird, eine Betreuung wenigstens mit eingeschränktem Umfang zu ermöglichen, kann, soweit dies erforderlich ist, die tatsächlich angebotene Betreuungszeit gleichmäßig um einen bestimmten Prozentsatz eingeschränkt werden. Unterschiedliche Reduzierungsumfänge innerhalb eines Jugendamtsbezirkes sind möglich, innerhalb eines Sozialraumes sollte die Reduzierung einheitlich erfolgen, die Steuerung obliegt den örtlichen Fachberatungsstellen. Eine Betreuung ist nur im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch möglich.

(5) Eine Ausnahme zu Einschränkungen der Betreuungszeit gilt, wenn der Besuch eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Die Entscheidung über den Betreuungsumfang ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle zu treffen.

(6) Eine Ausnahme zu Einschränkungen der Betreuungszeit kann auch in Fällen zugelassen werden, in denen eine besondere Härte für Eltern oder Kinder entsteht, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Umstände objektiv von den durch die Einschränkungen des Betreuungsangebotes allgemein entstehenden Härten abhebt. Die Entscheidung obliegt dem Jugendamt.

(7) Während der Bring- und Abholsituationen sollen alle Erwachsenen eine Schutzmaske (mindestens Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung) tragen. Darüber hinaus besteht grundsätzlich Schutzmaskenpflicht (mindestens Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung) für alle Erwachsenen in Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, sobald der Abstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen nicht eingehalten werden kann. Externe Personen, wie insbesondere das Personal von Liefer- oder Handwerksbetrieben, müssen die Mund-Nase-Bedeckung beim Aufenthalt in Räumlichkeiten von Kindertagesbetreuungsangeboten zu Betreuungszeiten durchgehend tragen. Ausnahmen von der Schutzmaskenpflicht aus medizinischen Gründen sind zulässig.

(8) Abweichend von § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kommt für Kinder, deren vertragsgemäße Kindertagespflegestelle aus Infektionsschutzgründen nicht zur Verfügung steht, eine Aussetzung des Rechtsanspruches nach § 24 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nur solange in Betracht, bis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des eingeschränkten Regelbetriebes eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden worden ist.

§ 3

Besondere Betreuungsbedarfe

(1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 **[bis 07.06.2020: und § 2 Absatz 2]** ist, wer der Personensorge

1. mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notbetreuung nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich un-abkömmlich ist,
2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung an einer öffentlichen Schule, Ersatzschule oder Ergänzungsschule im Sinne von § 1 Absatz 1 oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet,

sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

(2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule **[bis 07.06.2020: oder zur Betreuung in einem Kindertagesbetreuungsangebot]** treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen **[bis 07.06.2020: oder die Kindertagespflegestellen]**. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.

[bis 07.06.2020: (2a) In Fällen, in denen durch das Betretungsverbot eine besondere Härte für Eltern oder Kinder entsteht, die sich durch außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische

Umstände objektiv von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt, kann im Einzelfall die Aufnahme eines Kindes in ein Kindertagesbetreuungsangebot ermöglicht werden. Die Entscheidung obliegt dem Jugendamt.]

(3) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1:

1. der Nachweis, dass mindestens eine personensorgeberechtigte Person nicht in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen, weil sie in einem in der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu der Verordnung genannten Bereich tätig ist,
2. die Eigenerklärung, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann, und
3. die schriftliche Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass die Präsenz dieser personensorgeberechtigten Person am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage 1 (bis zum 22. April 2020) bzw. der Anlage 2 (ab dem 23. April 2020) zu dieser Verordnung zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); steht die Person nicht in einem Verhältnis abhängiger Beschäftigung (Selbstständige), wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(4) Zwingende Voraussetzungen der Entscheidung nach Absatz 2 sind in den Fällen von Absatz 1 Nummer 2:

1. bei einer Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten bzw. bei Selbstständigen eine entsprechende Eigenerklärung oder bei einer (Hoch-)Schulbildung der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule und
2. die Eigenerklärung der alleinerziehenden Person, dass eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

§ 4

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

(1) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben unter Beteiligung der Nutzer beziehungsweise deren rechtliche Betreuer die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von SARS-CoV-2-Viren zu erschweren sowie Nutzer, Personal und sonstige leistungserbringende Personen zu schützen.

(2) Ab dem 8. Juni 2020 ist ein Betrieb der unter Absatz 1 genannten Einrichtungen auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts ein entsprechendes Konzept.

(3) Zur Vermeidung von Infektionsgefahren muss bei der Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 1 seitens der Einrichtung insbesondere Folgendes sichergestellt sein:

1. Während der Nutzung ist darauf hinzuwirken, dass ein grundsätzlicher Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Nutzern eingehalten wird. Die Einrichtung kann dazu die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten angemessen verringern. Von einer möglichen Kürzung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten auszunehmen sind Nutzer, die im eigenen

häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson zum Personal eines der in Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Bereiche gehört, wenn diese Betreuungs- oder Pflegeperson in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist und eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann.

2. Bei den Nutzern, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen ist zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchzuführen (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts).
 3. Die Einrichtungsleitung hat Nutzern den Zutritt zu untersagen, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und noch keine Gesundung erfolgt ist, Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion bestehen oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts bestanden hat.
 4. Die Nutzer und gegebenenfalls ihre rechtlichen Betreuer sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Niesetikette, Abstandsgebot usw.) zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat darauf zu achten, dass diese eingehalten werden.
 5. Es ist ein Nutzerregister zu führen, in dem der Name des Nutzers, das Datum und die Uhrzeiten der Nutzung einschließlich des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktnachverfolgung zu erfassen sind. Die Leitung der Einrichtung hat das Register unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren und anschließend sicher zu vernichten.
 6. Sofern bei einem Nutzer innerhalb der letzten 14 Tage eine Entlassung aus einer stationären Krankenhausbehandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgt ist, kann eine Nutzung der Tages- und Nachtpflegeeinrichtung nur erfolgen, wenn durch Testung mit negativem Ergebnis eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
 7. Sofern eine Nutzung durch eine Person erfolgt ist, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist oder Kontakt mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des Robert Koch-Instituts hatte, ist durch die Einrichtungsleitung unverzüglich die für den Infektionsschutz zuständige Behörde zu informieren. Diese hat dann im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Testungen zu veranlassen. Reihentestungen sollen nach Ermessen der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt werden. Abhängig vom Ergebnis kann durch die örtliche Ordnungsbehörde ein zeitweises Betretungsverbot für die gesamte Tages- und Nachtpflegeeinrichtung verfügt werden.
- (4) Sofern erforderlich, ist ein Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt.
- (5) Zuständige Behörde für die Überwachung der in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Regelungen ist im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde in Kooperation mit der unteren Gesundheitsbehörde. Der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

zuständigen Behörde ist spätestens bis zum 7. Juni 2020 das Konzept nach Absatz 2 zur Kenntnis zu geben.

§ 4a

Tagesstrukturierende Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation dürfen ihre Leistungen nur als Vor-Ort-Betrieb erbringen, wenn die räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen vorliegen, um die jeweils aktuell geltenden Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des zu betreuenden Personenkreises umzusetzen.

(2) Leistungsberechtigten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist der Zutritt zu den Einrichtungen durch die Leitung der Einrichtung zu untersagen, wenn bei ihnen trotz individuell angemessener Unterweisung die zum Infektionsschutz erforderlichen Hygienevorgaben nicht eingehalten werden können. Dies gilt nicht für Personen, deren pflegerische oder soziale Betreuung ohne die Nutzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht sichergestellt ist. Für diese ist eine Notbetreuung jenseits der normalen Angebote der Einrichtung sicherzustellen.

(3) Bei der Öffnung der in Absatz 1 genannten Angebote nach der Schließung ist eine schrittweise Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzern zu gewährleisten, um die erfolgreiche Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregelungen nicht zu gefährden. Begleitend hierzu sind von den Einrichtungen unter Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen Öffnungskonzepte inklusive Hygienerichtlinien zu erstellen, die den örtlichen Gesundheitsbehörden sowie bei Eingliederungshilfeeinrichtungen dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen sind. Bei der schrittweisen Aufnahme von Nutzerinnen und Nutzer sind vom jeweiligen Anbieter unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten die negativen Folgen bei einer unterbleibenden Wiederaufnahme, ein ggf. verbleibendes Infektionsrisiko und mögliche persönliche Infektionsängste zu berücksichtigen.

§ 4b

Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung und Frühförderung nach SGB IX

(1) Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, können ab dem 15. Juni 2020 ihr Angebot wieder aufnehmen, wenn die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dem Angebot ist ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept zugrunde zu legen, das den Anerkennungsbehörden im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung zur Kenntnis zu ge-

ben ist. Der Anbieter stellt sicher, dass die leistungserbringenden Personen informiert und geschult sind in Bezug auf die Beachtung und praktische Umsetzung der Schutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren können neben Einzelfördermaßnahmen ab dem 8. Juni 2020 auch wieder Gruppenfördermaßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

§ 5

Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

(2) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.

Entwurf einer Betriebsvereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

Vorwort

Die Nutzung des privaten Mobilfunkgerätes zu dienstlichen Zwecken soll grundsätzlich die Ausnahme sein. Der SPE Mühle ist daran gelegen, neben den datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben vor allem eine gute Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben sicherzustellen. Unter dieser Prämisse gibt es einige Szenarien, welche die eingeschränkte Nutzung des Privattelefons zu dienstlichen Zwecken notwendig oder vorteilhaft macht. Diese Betriebsvereinbarung soll den Rahmen der Nutzung festlegen. Die einzelnen Punkte werden bei Inanspruchnahme des Mitarbeiters nochmals einzelvertraglich vereinbart.

§1 Erlaubnis der Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke

Die Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers. Diese erfolgt in Textform. Die Nutzung kann schriftlich oder über das Intranet beantragt werden.

§2 Kostentragung der Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für dienstliche Zwecke

Sämtliche entstehenden Kosten sowie das Risiko der Nutzung trägt der Arbeitnehmer. Sofern eine dienstliche Nutzung des Mobilgeräts notwendig ist, stellt der Arbeitgeber ein solches in Form eines Diensthandys zur Verfügung. Eine Kostenerstattung für Telefongebühren oder genutzte Daten erfolgt nicht. Ebenso übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung oder während der Arbeitszeit am Gerät entstehen.

§3 Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für Telefonie-Zwecke

Im Rahmen der Vorgaben des Mobilfunkvertrags ist es gestattet, das private Mobilfunkgerät für ausgehende dienstliche Telefonie zu benutzen. Bei der Nutzung ist die eigene Rufnummer zu unterdrücken. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, die eigene Mobilfunknummer Dritten für Anrufe zur Verfügung zu stellen.

Auf Wunsch kann der Arbeitnehmer eine App für die Integration in die Telefonanlage installieren. Diese ist im Intranet zu beantragen. Mit dieser App dürfen sowohl ein- als auch ausgehende Gespräche geführt werden. Die Kosten der Gespräche werden über die Telefonanlage des Arbeitgebers abgerechnet. Bei der Nutzung dieser App werden Daten verbraucht.

§4 Allgemeines zur Nutzung des privaten Mobilfunkgeräts für den Anschluss an den Exchange-Server (Emails, Kalender, Kontakte)

Für die Verbindung eines privaten Mobilfunkgeräts an den Exchange-Server zur Nutzung von Email, Kalender und Kontakten – oder einzelnen Diensten – ist zwingend die App „Microsoft Outlook“ von

Microsoft zu nutzen. Diese ist im Apple-Store und Google-Play-Store erhältlich. Die Nutzung der App wird vom Server protokolliert.

Der App sind dauerhaft alle von ihr geforderten Rechte zu gewähren. Die App fordert Administrator-Rechte. Der Arbeitnehmer räumt mit der Nutzung dem Arbeitgeber das Recht ein, die Administrator-Rechte der App notfalls auch ohne Rückfrage zu nutzen. Mit den Rechten ist das Sperren und Löschen des Zugriffs auf die App Microsoft Outlook möglich.

Alle dienstlichen Daten dürfen nur innerhalb der App Microsoft Outlook genutzt werden. Das Speichern, Kopieren und Übertragen von Daten in andere Bereiche des Mobilfunkgeräts ist untersagt, soweit diese Vereinbarung es nicht ausdrücklich gestattet.

§5 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes Email

Für die Nutzung des Dienstes Email gelten alle Vereinbarungen zur Nutzung der EDV, insbesondere auch die Regelungen zur Nutzung von Email zu privaten Zwecken.

Der Arbeitnehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass Emails nur während der Dienstzeiten gelesen und bearbeitet werden. Hierzu sind die Einstellungsmöglichkeiten für Ruhezeiten in der App zu nutzen. Die Nutzung der App außerhalb der Dienstzeiten für den Versand und Empfang von Emails ist nicht gestattet.

Anhänge dürfen heruntergeladen und gelesen werden, nicht jedoch dauerhaft, also länger als zum Bearbeiten notwendig, auf dem Gerät gespeichert werden.

§6 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes „Kontakte“

Die Outlook-App unterbindet in der Standardeinstellung das Herunterladen der gespeicherten Kontakte. Diese Einstellung darf nur unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

1. In den Kontakten sind neben den Kontaktdaten keine weiteren personenbezogenen Daten gespeichert. Insbesondere persönliche Bemerkungen in den Notizen sind untersagt.
2. Es ist sichergestellt, dass kein Zugriff auf die Kontakte durch Dritte erfolgen kann. Dies bedeutet, dass der Zugriff auf das Adressbuch insbesondere durch Apps Dritter unterbunden sein muss. Die Verantwortung hierfür trägt der Mitarbeiter.
3. Ausdrücklich untersagt ist die Freischaltung der Kontakte, wenn eine der nachfolgenden Apps auf dem Gerät installiert ist:
 - WhatsApp
 - Facebook
 - Instagram

§7 Besondere Regelungen zur Nutzung des Dienstes Kalender

Die Einbindung des Kalenders ist gestattet soweit sichergestellt ist, dass keine Apps Dritter Zugriff auf den Kalender haben und im Kalender keine personenbezogenen Daten, die über Kontaktdaten hinausgehen, gespeichert sind.

§ 8 Kontrollmaßnahmen des Arbeitgebers bei zulässiger Nutzung

Die Einhaltung der vorgenannten Regelungen werden regelmäßig durch den Arbeitgeber überprüft. Die Überprüfung wird dem Arbeitnehmer in angemessener Zeit vorher angekündigt. Die Überprüfung ist durch einen IT-Administrator oder eine für die Prüfung geschulte Person vorzunehmen. An der Prüfung sind der Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat zu beteiligen.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung kann dem Mitarbeiter die dienstliche Nutzung des Privatgeräts untersagt werden oder die weitere Nutzung unter Auflagen, z.B. Nachschulung durch den Administrator, gestattet werden. Verstöße werden in der Personalakte dokumentiert.

Vereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke

Zwischen der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V., im Folgenden **Arbeitgeber** genannt,

und

Herrn/Frau Max Mustermann, im Folgenden **Arbeitnehmer** genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Arbeitgeber gestattet dem Arbeitnehmer die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke.
2. Die Erlaubnis erfolgt ohne zeitliche Befristung. Der Arbeitgeber kann die Erlaubnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist oder Nennung von Gründen widerrufen. Ebenso kann der Arbeitnehmer die dienstliche Nutzung jederzeit durch einfache Anzeige an den Arbeitgeber beenden.
3. Die Nutzung ist ausschließlich im Rahmen und unter Einhaltung der Regelungen der „Betriebsvereinbarung über die Nutzung des privaten Mobiltelefons für dienstliche Zwecke“ (Nr. 05/2020) in der jeweils aktuellen Fassung gestattet. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Arbeitnehmer, die aktuelle Fassung als Anlage zu dieser Vereinbarung erhalten zu haben.
4. Der Arbeitnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass der Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren darf und hierzu Zugriff auf das Privattelefon bekommt. Näheres regelt die Betriebsvereinbarung in §8.

Hilden, den



SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

I. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt. Sicherheit und Gesundheitsschutz und das Hochfahren der Wirtschaft können nur im Gleichklang funktionieren, soll ein Stop-and-Go-Effekt vermieden werden.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

- Unabhängig vom betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.
- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten. (Ausnahme: Beschäftigte in kritischen Infrastrukturen; siehe RKI Empfehlungen). Der Arbeitgeber hat (z.B. im Rahmen von „Infektions-Notfallplänen“) ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (z.B. bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

Besondere technische Maßnahmen

1. Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der

Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

6. Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

7. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Besondere organisatorische Maßnahmen

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebmessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen

Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

III. Umsetzung und Anpassung des gemeinsamen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung an den Infektionsschutz bei der Arbeit darstellt. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden und eine bundesweit und branchenübergreifend einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, wird

- das BMAS einen zeitlich befristeten **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von SARS-CoV-2“** einrichten, um zeitnah und koordiniert auf die weitere Entwicklung der Pandemie reagieren und ggf. notwendige Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen zu können. Mitglieder sollen Vertreter/innen von BMAS und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Robert-Koch Institut (RKI), je zwei Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), von Unfallversicherungsträgern (UVT), Ländern sowie Sachverständige sein.
- der vorliegende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard bei Bedarfs durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden der Länder **branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt**.
- die Bundesregierung den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlichen** und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen verweisen. Sie bittet BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder ihre Netzwerke zur Kommunikation ebenso zu nutzen. Die beschriebenen Maßnahmen sind ein Beitrag dazu, eine flache Kurve von (Neu-)Infektionen sicherzustellen. Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (**GDA**) wird die Verbreitung und Anwendung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und dessen weitere branchenspezifischen Konkretisierungen in die betriebliche Arbeitswelt ebenfalls unterstützen.

Corona-DA

UNTERWEISUNG DER FÜHRUNGSKRÄFTE
IN DIE UMSETZUNG DES SARS-COV-2-
ARBEITSSCHUTZSTANDARD



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Inhalt und Ablauf der Unterweisung:

- Rechtsgrundlage der Unterweisung
- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Organisation)
- Kommunikationsstrukturen
- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Wichtigste Inhalte)
- Fragen und Antworten

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Rechtsgrundlage der Unterweisung

II. Nr. 16, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard:

„Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen.“

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Organisation)



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Kommunikationsstrukturen



Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 1-7 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Technische Maßnahmen

- Arbeitsplatzgestaltung (Mindestabstand)
- Hygiene in Sanitärräumen
- Lüftung
- Vorrang Homeoffice
- Reduzierung Meetings

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 8-14 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Besondere Organisatorische Maßnahmen

- Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

II. Nr. 15-17 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstd.: Besondere personenbezogene Maßnahmen

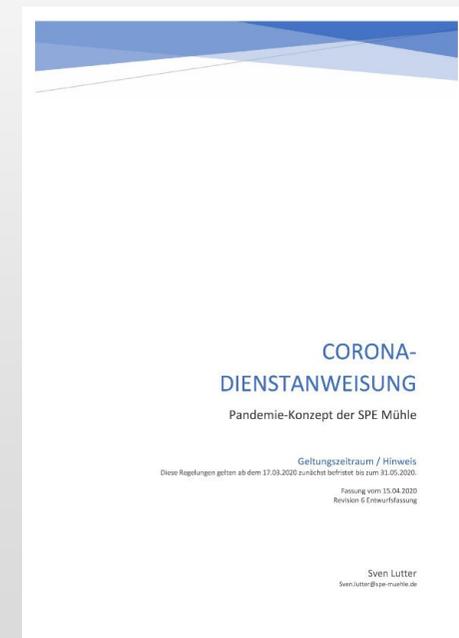
- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Unterweisung und aktive Kommunikation
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Unterweisung in SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard

- Darstellung der (Präventions-)Maßnahmen (Auszug)

Umsetzung SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

- „Normale“ Regeln zur Arbeitssicherheit
- Corona Dienstanweisung Rev. 6 (ff)



Fragen und Antworten



Fragen und Antworten





Handreichung für die Kindertagesbetreuung

in einem eingeschränkten Regelbetrieb
nach Maßgaben des Infektionsschutzes
aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

Gültig vom 8. Juni 2020 bis 31. August 2020

Stand 27.05.2020

Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Betreuungsumfang.....	4
2.2	Gestaltung der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen.....	5
2.3	Größe der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen	6
2.4	Gruppensettings in der Kindertagespflege.....	6
2.5	Aufnahme von Kindern ab dem 1. August 2020	7
2.6	Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag.....	7
2.7	Aufnahme von Kindern mit erhöhten Gesundheitsrisiken	7
2.8	(Wieder-) Eingewöhnung.....	8
2.9	Bring- und Abholsituation	8
2.10	Mittagessen.....	9
2.11	Wasch- und Sanitärräume.....	9
2.12	Pausenregelung.....	10
2.13	Schließzeiten.....	10
3	Personal	10
3.1	Einsatz des Personals bzw. der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf Risikofaktoren	10
3.2	Mindeststandards zum Personal in Kindertageseinrichtungen.....	14
3.3	Verfahren bei und Umgang mit Unterschreitung der Mindeststandards.....	14
3.4	Zusätzliche Unterstützung durch nicht-pädagogisches Personal.....	15
3.5	Einsatz von Integrationsassistenten und therapeutischem Personal.....	16
4	Hygienestandards und Empfehlungen.....	16
4.1	Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern, Eltern, Beschäftigten.....	16
4.2	Infektionsschutz und Hygieneregeln als Bestandteil der pädagogischen Arbeit.....	17
4.3	Abstandsgebot	18
4.4	Hygieneregeln	18
4.5	Personenbezogene Schutzmaßnahmen.....	23
4.6	Nachverfolgung	25
4.7	Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.....	25

5	Pädagogische Aspekte eines eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes	26
5.1	Pädagogisch orientierte Zusammenstellung der Gruppensettings	26
5.2	Elternarbeit in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs.....	26
5.3	Pädagogische Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung – die zentrale Rolle der pädagogischen Kräfte und Kindertagespflegepersonen	27

1 Einleitung

Mit dem Einstieg in den eingeschränkten Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung soll wieder allen Kindern – wenn auch in eingeschränktem Umfang – Bildung, Betreuung und Erziehung zuteilwerden.

Viele pädagogische Kräfte können ihre unmittelbare Arbeit mit den Kindern wieder aufnehmen. In den Zeiten des Betretungsverbotes und vor allem aufgrund fehlender Angebote der Kindertagesbetreuung ist in den vergangenen Wochen eines in ganz besonderem Maße deutlich geworden und zu Recht in den Fokus der gesellschaftlichen Debatte gerückt: Pädagogische Kräfte in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege leisten einen unverzichtbaren Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit für Kinder. Ebenso wurde die zentrale Relevanz der Kindertagesbetreuung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich. Ohne gute Angebote der Kindertagesbetreuung ist der Alltag von Familien und die Vereinbarkeit mit dem Beruf dauerhaft nicht zu stemmen. Die Phase des Betretungsverbotes hat in besonderer Weise vor Augen geführt: Kindertagesbetreuung hat größte gesamtgesellschaftliche Relevanz als Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsinstitution.

Mit der nun folgenden Aufhebung des Betretungsverbotes gelten für den eingeschränkten Regelbetrieb weiterhin die Rechtsgrundlagen des Infektionsschutzes. Es handelt sich um ein in quantitativer Hinsicht eingeschränktes Angebot. Und auch die Qualität, die vor der Coronakrise in den Angeboten vorherrschte, wird Einschränkungen erfahren. Zugleich gilt es, eine „neue“ Qualität der Angebote unter den Bedingungen der Pandemie zu entwickeln und zu praktizieren. Zudem ist der eingeschränkte Regelbetrieb abhängig vom Infektionsgeschehen. Sofern das Infektionsgeschehen dies erfordert, werden entsprechende Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Behörden ergriffen.

Mit den Fachempfehlungen in dieser Handreichung werden alle bisherigen Fachempfehlungen aufgehoben.

Mit dieser Handreichung soll die Handlungssicherheit für das Personal gestärkt und gleichzeitig die notwendige Flexibilität ermöglicht werden. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sollen das optimale Konzept umsetzen können, das

zu ihren Rahmenbedingungen passt. Die Empfehlungen sollen Trägern, Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen bei der weiteren Umsetzung vor Ort den Rücken stärken für anstehende Herausforderungen und sicherlich nicht immer leichte Entscheidungen.

Die in dieser Handreichung enthaltenen Empfehlungen können sinngemäß auch für heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen angewendet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des KiBiz auf heilpädagogische Einrichtungen keine Anwendung finden. Zuständige Leistungsträger für heilpädagogische Einrichtungen sind die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe. Für Fragen der Eingliederungshilfe sind die Landschaftsverbände zuständige Ansprechpartner.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Betreuungsumfang

Alle Kinder haben grundsätzlich wieder einen – durch die Maßgaben des Infektionsschutzes allerdings eingeschränkten – Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung. In dieser neuen Stufe ist eine Bevorzugung einzelner Personengruppen nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie soll die Betreuung unter Maßgaben des Infektionsschutzes grundsätzlich in eingeschränktem Umfang angeboten werden.

In Orientierung an den Betreuungsverträgen mit einem Umfang von jeweils 25, 35 oder 45 Stunden und in Anlehnung an das KiBiz sind dies in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf den zeitlichen Betreuungsumfang 15, 25 und 35 Stunden wöchentlich. Damit reduziert sich der Betreuungsumfang für jedes Kind um 10 Wochenstunden. Die jeweilige Ausgestaltung beispielsweise im Hinblick auf die Verteilung der Wochenstunden oder die Betreuungszeiten obliegt den Einrichtungen. Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

Soweit eingeschränkte Personalressourcen dies erfordern, können in den Kindertageseinrichtungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch geringere Betreuungsumfänge angebo-

ten werden. Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch höhere Betreuungsumfänge möglich.

In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung im Umfang der bestehenden Betreuungsverträge, soweit die besonderen Rahmenbedingungen in personeller und räumlicher Hinsicht vor Ort dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation ausgeschlossen werden kann. Soweit die Gesamtsituation vor Ort dies erfordert, kann in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle eine anteilige Reduzierung der Betreuungsumfänge erfolgen. Entscheidend ist, dass allen Kindern eine Betreuung ggf. auch in einem eingeschränkten Umfang ermöglicht wird.

2.2 Gestaltung der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen

Mit dem neuen Begriff „Gruppensetting“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass mit dem eingeschränkten Regelbetrieb ein weiterer Schritt vollzogen wird, der eine Annäherung an die Vorgaben des KiBiz darstellt, mit dem diese Standards aber noch nicht erreicht sind.

Ein Gruppensetting besteht aus fest zugeordneten und genutzten Räumlichkeiten, einer festen Zusammensetzung (immer dieselben Kinder) und einem soweit wie möglich festen Personalstamm. Es sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Gruppensettings, soweit möglich, keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. Das bedeutet auch, dass sich Kinder verschiedener Gruppensettings nicht gegenseitig besuchen sollen. (Teil-)Offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden. Wenn gruppenübergreifende Raumkapazitäten bestehen, sollten diese bei der Planung der Gruppensettings berücksichtigt und von diesen genutzt werden. Um Kontakte zu vermeiden, können diese Räumlichkeiten beispielsweise abwechselnd von den Gruppensettings genutzt oder einem Gruppensetting fest zugeordnet werden.

Es sollten grundsätzlich nicht mehr Gruppensettings geschaffen werden, als es regelmäßig Gruppen in der Einrichtung gibt. Ein Ausnahmefall könnte hier z.B. sein, wenn ein aus Vorschulkindern gebildetes Gruppensetting beibehalten oder eingeführt werden soll und insofern ein zusätzliches Gruppensetting besteht.

Bei der Festlegung der Gruppensettings sollten von Beginn an alle Kinder berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob bzw. ab wann diese dann auch tatsächlich das Angebot wahrnehmen. Die Perspektive, dass zum 1. August 2020 Kinder neu aufgenommen werden, sollte bei den Planungen berücksichtigt werden. So kann sichergestellt werden, dass im Falle sukzessiv steigender Betreuungen keine Neustrukturierung der Gruppensettings erforderlich ist.

Zum 8. Juni 2020 dürfen daher die bestehenden Betreuungssettings verändert und neue Gruppensettings gebildet werden. So können z.B. bestehende Betreuungssettings zusammengelegt oder neu strukturiert werden. Die dann gebildeten Gruppensettings sollten nach Möglichkeit im weiteren Verlauf nicht mehr umgebildet werden. Aus Infektionsschutzsicht ist eine hohe Stabilität der Gruppensettings wesentlich.

2.3 Größe der Gruppensettings in Kindertageseinrichtungen

Die maximalen Größen der einzelnen Gruppensettings entsprechen den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 19 KiBiz. Eine Überbelegung ist nur entsprechend den Vorgaben des KiBiz möglich. Neue Überbelegungen sollten möglichst vermieden werden.

2.4 Gruppensettings in der Kindertagespflege

Die Betreuung darf nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) erfolgen und die Grenze der Betreuung liegt bei fünf fremden Kindern gleichzeitig je Kindertagespflegeperson.

In der Großtagespflege dürfen insgesamt nicht mehr als neun Kinder betreut werden. Nach Möglichkeit sollte eine räumliche Trennung der Kindertagespflegepersonen mit den ihr zugeordneten Kindern für die gesamte tägliche Betreuungszeit eingehalten werden.

Werden auch Kinder aus anderen Kindertagespflegestellen betreut, weil diese zurzeit nicht zur Verfügung stehen, sollten aus Infektionsschutzgründen diese Kinder vorrangig derjenigen Kindertagespflegeperson zugeordnet werden, die aktuell weniger Kinder betreut, wenn nicht pädagogische Aspekte eine andere Zuordnung gebieten. Es sollte möglichst kein Wechsel der Kindertagespflegepersonen und der Kinder in dem

einmal gebildeten Gruppensetting innerhalb der Großtagespflege erfolgen, um die Kontaktnetze auch über den Tag, zum Beispiel bei der Nutzung gemeinsamer Bereiche wie Flure, Sanitär- oder Küchenbereich, möglichst klein und Infektionsketten nachvollziehbar zu halten.

2.5 Aufnahme von Kindern ab dem 1. August 2020

Kinder, die ab dem 1. August 2020 ein Betreuungsangebot wahrnehmen sollen und für die bereits ein Betreuungsvertrag besteht, sollen wie geplant aufgenommen werden. Für den Betreuungsumfang gelten die Ausführungen unter 2.1 entsprechend. Die Eingewöhnungsphase darf entsprechend der Regelungen von Kapitel 2.8 stattfinden.

2.6 Betreuung von Kindern ohne Betreuungsvertrag

Kinder, die im Rahmen der Notbetreuung oder der erweiterten Notbetreuung in den letzten Wochen ohne einen zuvor bereits bestehenden Betreuungsvertrag in Kindertagesbetreuungsangeboten eingewöhnt und betreut wurden, sollen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes jedenfalls dann weiterhin in dem Kindertagesbetreuungsangebot betreut werden, wenn mit diesem Angebot ab dem 1. August 2020 ein Betreuungsvertrag besteht bzw. eine entsprechende Vereinbarung zur Aufnahme des Kindes getroffen wurde. Der Betreuungsumfang ist entsprechend Kapitel 2.1 anzupassen.

2.7 Aufnahme von Kindern mit erhöhten Gesundheitsrisiken

Die Entscheidung, ob Kinder betreut werden, bei denen ein individuell erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, obliegt grundsätzlich den Eltern. Dies ist für die Eltern sicherlich eine schwere Entscheidung. Auch für das Kindertagesbetreuungsangebot kann die Aufnahme eines Kindes mit einer relevanten Grunderkrankung mit Sorgen und Fragen verbunden sein. Es empfiehlt sich daher, eine solche Entscheidung im Rahmen der verantwortungsvollen Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung, ggf. unter Einbeziehung des Trägers bzw. der Kindertagespflegeperson, zu erörtern und für eine solche Entscheidung den Rat der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes einzuholen.

2.8 (Wieder-) Eingewöhnung

Eine Eingewöhnungsphase darf stattfinden. Dies gilt auch für Fälle einer erneuten Eingewöhnung für Kinder, die in den vergangenen Wochen nicht betreut wurden, sofern dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen darf ein Elternteil ggf. auch abwechselnd die Eingewöhnung begleiten. Das Abstandsgebot zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist grundsätzlich einzuhalten. Zum Einsatz von Schutzmasken wird auf Kapitel 4.5 verwiesen.

2.9 Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation ist im eingeschränkten Regelbetrieb, mit nun allen Kindern, aus mehreren Gründen eine kritische Situation.

Die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen Beschäftigten und Eltern kann für die Kinder eine Überforderung darstellen. Hier gilt es mit pädagogischen Konzepten die Situation bestmöglich zu gestalten. Weiter ist die Situation auch aus Infektionsschutzsicht mit organisatorischen Maßnahmen zu gestalten. Nicht zuletzt sind die hygienisch notwendigen Abläufe, insbesondere in der Bringsituation, eine zeitliche Herausforderung.

Daher empfiehlt es sich, die Bring- und Abholzeiten zwischen den und innerhalb der Gruppensettings zu staffeln. Insbesondere aufgrund der zeitlich aufwendigen Bringsituation ist hier auch denkbar, reguläre Bringzeiten auszuweiten.

Die Kinder sollten immer nur von einem Elternteil bzw. einer Betreuungsperson, ggf. auch abwechselnd, gebracht und abgeholt werden.

Weiterhin sollte aus Infektionsschutzsicht die Nutzung des Flures bzw. des Garderobenbereiches vermieden werden. Sofern möglich, sollte die Bring- und Abholsituation über das Außengelände gestaltet werden. In diesem Fall findet auch die Verabschiedung der Kinder auf dem Außengelände statt. Insgesamt sollte die Situation zeitlich und räumlich entzerrt werden. Sofern dies räumlich und organisatorisch nicht möglich ist, muss der Garderobenbereich zum Bringen und Abholen genutzt werden. Hier ist dann, soweit es möglich ist, das Abstandsgebot zu wahren. Ein Aufenthalt der Eltern in den Gruppenräumen ist zu unterlassen.

Zum Einsatz von Schutzmasken siehe Kapitel 4.5.

Die Hygienestandards bei der Beförderung von Kindern aus heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen sind zwischen den Trägern der Einrichtungen und den Beförderungsunternehmen als Vertragspartner in Abstimmung mit dem zuständigen Kostenträger abzustimmen.

2.10 Mittagessen

Mit der Aufnahme aller Kinder und den damit verbundenen Größen ist die Ausgestaltung des Mittagessens unter den besonderen hygienischen Anforderungen eine hohe Herausforderung. Die geübte Praxis, wie beispielsweise Buffetform des Essens oder gemeinsames Zubereiten, kann nicht aufrechterhalten werden und ist unter hygienischen Anforderungen konzeptionell zu verändern. Es kann deshalb nicht erwartet werden, dass bereits mit Beginn der Öffnung die Verpflegung vollständig unter bisherigen Ansprüchen umgesetzt werden kann. Das kann auch bedeuten, dass nicht für alle Kinder ein Mittagessen angeboten werden kann. Hier sollte sukzessive das Ziel erreicht werden, sobald wie möglich wieder zu einem vollständigen Angebot zu gelangen. Da die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen unterschiedlich sind, kann die Umsetzung nur individuell, unter Maßgabe des Infektionsschutzes, durch die Träger und Leitungen vor Ort erfolgen.

2.11 Wasch- und Sanitärräume

Mit der Aufnahme aller Kinder ist die Nutzung gemeinsamer Sanitärräume bei gleichzeitiger Trennung der Gruppensettings ein kritischer Punkt in der alltäglichen Organisation. Eine zeitversetzte Nutzung wird, je nach Situation, unterschiedlich gut umsetzbar sein. In einigen Fällen wird sie nicht möglich sein (z.B. Toilettennutzung, insbesondere jüngerer Kinder). Für diese Fälle sind räumliche und organisatorische Lösungen zu finden, einen unmittelbaren Kontakt bestmöglich zu vermeiden. Da die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen unterschiedlich sind, kann die Umsetzung nur individuell, unter Maßgabe des Infektionsschutzes, durch die Träger und Leitungen vor Ort erfolgen.

2.12 Pausenregelung

Die personellen Mindeststandards entsprechend Kapitel 3.2 gewährleisten die durchgehende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, auch wenn eine Person kurzfristig nicht im Gruppensetting anwesend ist (z.B. während der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen). Sofern als zweite Kraft eine Assistenzkraft eingesetzt wird, ist in den Pausenzeiten sicherzustellen, dass eine weitere Kraft zur Unterstützung hinzukommt, die unter Wahrung des Abstandsgebots die Aufsicht (mit-)ausübt. Es muss sichergestellt sein, dass beiden Personen die Aufsicht über die Kinder für diesen Zeitraum aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikation zuzutrauen ist.

2.13 Schließzeiten

Von den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geplante Schließzeiten in den Sommerferien können aufrechterhalten werden. Eventuelle Maßgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruchs durch das Jugendamt auf notwendige Betreuung von Kindern in Ferienzeiten werden noch in Abstimmung mit allen relevanten Akteuren geprüft.

3 Personal

3.1 Einsatz des Personals bzw. der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf Risikofaktoren

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist als Arbeitgeber nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes sowie der DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“) verpflichtet, zur Risikominimierung und dem bestmöglichen Schutz der Beschäftigten sowie auch der Kinder eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Es ist sinnvoll, sich bei der Erstellung durch den arbeitsmedizinischen

Alternativ kann, auch mit Blick auf die aufgrund der Pandemie eingeschränkten Kapazitäten der Gesundheitsämter, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt der Kommune hinzugezogen oder ein fachärztliches Gutachten verlangt werden.

Bei nicht selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen obliegt die Gefährdungsbeurteilung dem Anstellungsträger. In diesem Fall gelten die o.g. Aspekte für das Personal in Kindertageseinrichtungen entsprechend.

Die arbeitgeberseitige Gefährdungsbeurteilung sollte sich an dem jeweils aktuellen Stand der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) ausrichten. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Das RKI benennt Faktoren, die das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs erhöhen. Das betrifft ein höheres Lebensalter sowie verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas und Rauchen sowie Patientinnen und Patienten mit einem unterdrückten Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison).

Aufgrund der verschiedenen vorgenannten Einflüsse und deren Kombinationsmöglichkeiten hält das RKI (siehe oben, Stand 27.05.2020) auf Basis der jetzigen Erkenntnisse eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht für möglich. Die individuelle Risikofaktoren-Bewertung und der Nachweis über ein erhöhtes Risiko im Einzelfall soll daher im Rahmen einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung erfolgen.

Eine besondere Vorgehensweise empfehlen wir für den Einsatz von schwangeren Beschäftigten: hier sollte generell vor der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz durchgeführt werden, bei der auch die möglichen Gefährdungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einzubeziehen sind. Die Frage, ob eine unverantwortbare Gefährdung nach Mutterschutzgesetz vorliegt bzw. welche konkreten Aufgaben schwangere Beschäftigte im Rahmen der Kindertagesbetreuung übernehmen können oder nicht, sollte betriebs-, frauen- oder hausärztlich abgeklärt und attestiert werden. Die schwangere Beschäftigte hat die ärztliche Einschätzung ihrer Einsetzbarkeit dem Träger der Einrichtung als ihrem Arbeitgeber

vorzulegen. Je nach den Umständen des Einzelfalls muss diese Beurteilung nicht zwingend genereller Natur sein (vollständiges Beschäftigungsverbot), sondern kann ggfs. auch nur einschränkende Aussagen zum Tätigkeitsbereich beinhalten. Siehe auch: „Arbeitsmedizinische Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen in Zusammenhang mit dem Coronavirus“ (Stand: 22.04.2020 <https://www.lia.nrw.de/service/pressearchiv/2020/200326-corona-mutterschutz/index.html>).

Für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer tatsächlich zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragstellung reicht aus) leben, gilt, dass diese nicht in der Betreuung eingesetzt werden sollten, sofern ärztlich bestätigt wird, dass aufgrund einer relevanten Vorerkrankung der zu betreuenden Person im Falle einer Infektion ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19 Krankheitsverlaufs besteht.

Insgesamt ist ausdrücklich auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten hinzuweisen.

Für die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt darüber hinaus, dass im Einzelfall ein erhöhtes Risiko auch dann vorliegen kann, wenn für eine in dieser häuslichen Gemeinschaft lebende Person im Rahmen einer medizinischen Begutachtung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf festgestellt wurde. Dies berücksichtigt, dass, wenn die Kindertagespflegeperson die Kinder im eigenen Haushalt betreut, zwangsläufig eine räumliche Nähe zu der oder dem Haushaltsangehörigen mit erhöhtem Risiko verbunden ist.

Nicht ausgeschlossen sind einvernehmliche und eigenverantwortliche Entscheidungen von Beschäftigten und Trägern bzw. Kindertagespflegepersonen vor Ort, die dem formulierten Grundsatz der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gerecht werden. Auch bei dieser einvernehmlichen und eigenverantwortlichen Entscheidung sollten die RKI-Empfehlungen in die Abwägung miteinbezogen werden. Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht nicht.

3.2 Mindeststandards zum Personal in Kindertageseinrichtungen

Die Vorgaben zu den Mindestfachkraftstunden nach KiBiz müssen im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes nicht erfüllt werden. Mit der Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs wird die bisherige Empfehlung aufgehoben, Personal nur im erforderlichen Umfang zur Betreuung in der Einrichtung einzusetzen.

Folgende Mindeststandards sind im eingeschränkten Regelbetrieb einzuhalten:

- In einer Kindertageseinrichtung muss immer eine Fachkraft anwesend sein, die (ggf. auch neben dem Einsatz in einem Gruppensetting) die Leitung bzw. stellvertretende Leitung wahrnimmt.
- In Kindertageseinrichtungen müssen immer mindestens zwei Aufsichtspersonen anwesend sein.
- Jedes Gruppensetting muss mindestens von zwei Kräften betreut werden. Es muss sichergestellt sein, dass pro Gruppensetting durchgehend eine Fachkraft eingesetzt ist. Als zweite Kraft sollen vorrangig Fachkräfte oder Ergänzungskräfte eingesetzt werden. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, ist neben dem Einsatz von Berufspraktikantinnen und -praktikanten und Auszubildenden in Praxisphasen (Fach- und Hochschule) auch der Einsatz von Assistenzkräften möglich.

Empfohlen wird, dass zusätzlich zu dem Personal gemäß dieser Mindeststandards mindestens eine weitere Aufsichtsperson in der Einrichtung anwesend ist. Diese weitere Aufsichtsperson kann beispielsweise im Sinne von Kapitel 2.12 unter Wahrung des Abstandsgebotes als Aufsicht in Pausenzeiten der Beschäftigten eingesetzt werden.

3.3 Verfahren bei und Umgang mit Unterschreitung der Mindeststandards

Die oben beschriebenen Mindeststandards sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Unterschreitung dieser ist in Abstimmung mit den Landesjugendämtern und unter Mitwirkung der Jugendämter entsprechend der erprobten und üblichen Verfahren und Re-

gularien bei Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung zu verfahren. Da dabei die Maßgaben des Infektionsschutzes einzuhalten sind, können jedoch nicht mehr alle Instrumente der üblichen Verfahren eingesetzt werden. So ist der Grundsatz der festen Gruppensettings strikt beizubehalten; dies gilt sowohl für Kinder als auch soweit wie möglich für die Beschäftigten.

Um gleichwohl weitere Gestaltungsspielräume zu eröffnen, können im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Unterstützung zusätzliche Personen sowohl zur Sicherstellung der Mindeststandards als auch zur Aufsicht eingesetzt werden. Es bietet sich an, hier insbesondere Personal aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, das gegenwärtig nicht eingesetzt wird, für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Aspekte des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) sind zu berücksichtigen.

Sicherzustellen ist zudem, dass den Kindern – auch bei Einsatz von für sie zunächst fremdem Personal – durch die Anwesenheit von Bezugspersonen das Gefühl gegeben werden kann, weiter in einem vertrauten Rahmen betreut zu werden.

Zudem ist zu gewährleisten, dass der Einsatz zusätzlichen Personals in der Gesamtkonzeption so umsetzbar ist, dass eine Überlastung der Gesamtsituation ausgeschlossen werden kann.

Die Prüfung dieser Möglichkeiten ist unter Beteiligung der Fachberatung des Trägers sowie in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt vorzunehmen. § 72a SGB VIII ist zu beachten.

3.4 Zusätzliche Unterstützung durch nicht-pädagogisches Personal

Zur Unterstützung über die Mindeststandards hinaus kann auch nicht-pädagogisches Personal bzw. können Personen ohne entsprechende Berufsqualifizierung eingesetzt werden. Das können neben Assistenzkräften und Freiwilligendienstleistenden auch Eltern und andere ehrenamtlich Tätige sein. § 72a SGB VIII ist zu beachten.

3.5 Einsatz von Integrationsassistenz und therapeutischem Personal

Integrationsassistentinnen und Integrationsassistenten sowie Therapeutinnen und Therapeuten der Einrichtungen aus therapeutischen Praxen und im Rahmen der mobilen Frühförderung können ihre Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen fortführen.

4 Hygienestandards und Empfehlungen

4.1 Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern, Eltern, Beschäftigten

Kinder dürfen generell nicht betreut werden, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich. Kinder dürfen zudem nicht betreut werden, wenn Elternteile bzw. andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Krankheitssymptome von COVID-19 (insbesondere Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich. Eine Betreuung ist auch ausgeschlossen, wenn die Kinder, Elternteile oder andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Kontakt mit Personen hatten, die akut mit SARS-CoV-2 infiziert sind. Für im medizinischen und pflegerischen Bereich Tätige sind Kontakte mit infizierten Patientinnen und Patienten im Rahmen ihrer Berufsausübung unvermeidlich. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Betreuung möglich.

Die Eltern erklären einmalig schriftlich, dass sie ihre Kinder nur bringen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu kann das als Anlage beigefügte Muster genutzt werden.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson hat die Betreuung eines Kindes zurückzuweisen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Beschäftigte bzw. Kindertagespflegepersonen dürfen die Tätigkeit nicht aufnehmen, wenn diese Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Aufnahme der Tätigkeit von Beschäftigten zu verweigern, wenn diese Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen. Dies gilt auch für Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen.

Kinder, die während der Betreuung Krankheitssymptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und sofort von den Eltern abzuholen.

Beschäftigte, die während der Tätigkeit COVID-19-Krankheitssymptome zeigen bzw. an sich feststellen, haben ihre Tätigkeit unverzüglich einzustellen und das Angebot zu verlassen. Wenn die Betreuung der Kinder dann nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sollten umgehend die Eltern informiert und die Kinder abgeholt werden. Gleiches gilt für die Kindertagespflege.

Sofern aufgrund einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bzw. aufgrund von COVID-19-Krankheitssymptomen Kinder nicht betreut wurden oder Kinder aus dem Angebot abgeholt werden mussten, ist vor erneuter Aufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

4.2 Infektionsschutz und Hygieneregeln als Bestandteil der pädagogischen Arbeit

Die pädagogischen Kräfte verantworten als enge Bezugspersonen der Kinder in der Kindertagesbetreuung vielfältige pädagogische Aufgabenstellungen, so auch für Angebote und Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung. Zu diesen Gesundheitsthemen gehören explizit und besonders die aktuellen Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen. Gerade in der Zeit der SARS-CoV-2-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln, die bereits seit langem selbstverständlicher Bestandteil und grundlegend zu den Bildungs- und Erziehungsthemen in den pädagogischen Konzeptionen enthalten sind, streng eingehalten werden.

Mit Kindern sind vor allem alters- und entwicklungsentsprechend Verhaltensregeln (bspw. Husten- und Niesetikette, sich nicht gegenseitig ins Gesicht fassen, Abstand halten, Händewaschen etc.) zu besprechen. Aus pädagogischen Gründen wird empfohlen, das Erlernen dieser Verhaltensregeln oder auch „Kulturtechniken“ als Bestandteil in das pädagogische Konzept dauerhaft miteinzubeziehen und gerade im Hinblick

auf die SARS-CoV-2-Pandemie gezielt und regelmäßig einzuüben, z.B. durch gemeinsames Händewaschen von Personal und Kindern (Modelllernen) und sprachliche Anleitung (Fingerspiel, Händewaschlied einführen und täglich ritualisiert einsetzen). Siehe auch Hygienetipps für Kids (<https://www.hygiene-tipps-fuer-kids.de>).

4.3 Abstandsgebot

Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen und das vor allem in dieser auch für sie schwierigen Zeit. Es ist bei der Betreuung von (kleineren) Kindern nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gibt Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen, Kinder brauchen Körperkontakt zur Beziehungs- und Bindungssicherheit, vor allem auch in Krisensituationen, und besonders sehr junge Kinder benötigen die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik. Das Abstandsgebot kann damit nicht so beachtet werden, dass es einen effektiven Schutz darstellt.

Das Abstandsgebot ist aber zwischen den Beschäftigten, zwischen den Beschäftigten und Eltern und zwischen Beschäftigten und Externen einzuhalten. Auch innerhalb eines Gruppensettings sollte das Abstandsgebot zwischen den Betreuungspersonen soweit möglich gewahrt bleiben; eine vollständige Wahrung wird in aller Regel jedoch nicht möglich sein.

4.4 Hygieneregeln

Alle Kindertageseinrichtungen und einige Kindertagespflegestellen verfügen bereits über einen Hygieneplan. In diesem sind Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgelegt. Die dort festgelegten Maßnahmen sind auch gegen SARS-CoV-2 wirksam.

Zur Orientierung sind dieser Handreichung als Anlage 1 und 2 beigelegt:

- der Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen

und

- der Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen, die jeweils vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt sind.

Um die Einhaltung des Hygieneplans zu prüfen, sollten von den Trägern, den Beschäftigten und den Kindertagespflegepersonen alle hygienerelevanten Bereiche, insbesondere der Aufenthalts-, Küchen- und Sanitärbereich noch einmal in den Blick genommen werden. Für diese Bereiche ist ein Reinigungsplan zu erstellen, der beschreibt, welche Beschäftigten, wann, welche Tätigkeit, wie und mit welchen Mitteln durchführen, um die hygienischen Maßnahmen für alle nachvollziehbar zu strukturieren. Dabei ist auch Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln zu beachten (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).

Bei Bedarf sollen Träger und Kindertagespflegestellen fachliche Unterstützung und Expertise in Anspruch nehmen. Diese fachliche Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der Fachberatungen unter Einbeziehung der Jugendämter organisiert werden, die wiederum die einschlägigen Aufsichts- und Beratungsstrukturen einbeziehen. Gegebenenfalls ist auch eine individuelle Beratung für das Kindertagesbetreuungsangebot notwendig, die gezielt auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort eingehen kann.

Das MKFFI bietet eine Arbeitsschutz-Beratungs-Hotline an. Die Anrufenden können sich zu auftretenden Fragen im Hinblick auf die Themen Arbeitsschutz/ Schutz von Beschäftigten und Kindern/ Infektionsprävention und Hygienestandards beraten lassen.

Die Arbeitsschutz-Hotline für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist unter der Telefonnummer **0800 589 2803** wie folgt zu erreichen:

Im Zeitraum vom 26.05.2020 bis 12.06.2020 an jedem Arbeitstag der Woche (mit Ausnahmen von Feiertagen) in der Zeit von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und im Zeitraum vom 15.06.2020 bis 17.07.2020 montags, mittwochs und freitags (mit Ausnahmen von Feiertagen) in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Damit die festgelegten Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen in den Kindertagesbetreuungsangeboten auch tatsächlich durchgeführt werden können, muss benötigtes Material in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen und jeweils vorausschauend nachgefüllt werden. Hierzu zählen insbesondere Reinigungs- und Desinfektionsmittel (für Körper, besonders Hände, und für Flächen).

Um Ansteckungsrisiken zu vermindern, wird darüber hinaus empfohlen:

Hand-, Nasenhygiene:

- konsequente Händehygiene (Händewaschen, Hautschutzplan) bei allen Personen
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z.B. Händeschütteln
- Vermeidung von Berührungen von Gesicht (insbesondere Augen, Nase, Mund) mit den Händen
- Einhaltung der Hust- und Niesregeln
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt und anschließend die Hände gewaschen
- Naseputzen mit den Kindern thematisieren, anschließend Händewaschen zelebrieren
- Kinder sollten möglichst die Waschräume nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten und nutzen
- nach Möglichkeit Nutzung von Papier-/Einmalhandtücher, Verfügbarkeit von entsprechenden Auffangbehältern erforderlich
- bei Verwendung von Stoffhandtüchern nur personenbezogene Nutzung und häufige Reinigung; Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitarräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen sollte vorausschauend aufgefüllt werden

Essen und Trinken:

- Personalisierung des Essplatzes der Kinder, keine freie Auswahl
- Getränke und Mahlzeiten binnendifferenziert in den Raum holen
- keine Getränkebars und Frühstücksbuffets

- keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck, die Beschäftigten decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben
- keine Selbstbedienung der Kinder beim Essen, die Beschäftigten achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird
- keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, nach Möglichkeit sollten Eltern ihren Kindern eigene Trinkflaschen mitgeben
- Hilfreiche Informationen enthalten die Hinweise des Instituts für Risikobewertung unter: https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

Spielzeug und persönliche Gegenstände:

- kein Mitbringen von privatem Spielzeug
- Schnuller etc. werden personenbezogen in geschlossenen Behältern aufbewahrt
- kein Austausch von Spielzeug und pädagogischen Materialien zwischen den Gruppensettings

Schlafen:

- Personalisierung des Schlafplatzes/ Ruheplatzes der Kinder, keine freie Auswahl
- personenbezogene Bettwäsche, häufigeres Wechseln der Bettwäsche
- Bettenabstand von 1,5 Metern berücksichtigen, wenn möglich

Allgemeines:

- Bevorzugung von Spielen im Freien, da es dort für den Fall einer möglichen Erregerlast grundsätzlich zu einer „Verdünnung“ der Erreger in der Luft kommt
- Einplanung von vermehrten Aktivitäten mit den einzelnen Gruppen im Freien, z.B. Ausflüge soweit nicht durch eine Ausgangsbeschränkung örtlich untersagt; Keine ÖPNV-Nutzung (Für die Aufsicht müssen bei einem Ausflug weiter mindestens drei Personen pro Gruppe zur Verfügung stehen)
- Strikte Trennung auch im Bereich des Außengeländes durch versetzte Nutzung oder abgegrenzte Bereiche für einzelne Gruppensettings

- Verminderung einer möglichen Erregerbelastung in den Innenräumen, durch *mindestens* 4 x täglich 10-minütiges Lüften (Querlüftung! – eine Kipplüftung ist nicht ausreichend). Dabei Aufsicht gewährleisten! Gefährdungspotential durch offenstehende Fenster beachten
- Schließung von Kuschelecke und Bällebad

Organisation:

- Überprüfung der Ordnung im Angebot zur Erleichterung von Reinigungsarbeiten, z.B. Böden
- Reduzierung von Teambesprechungen auf das notwendige Mindestmaß, Organisation von Elterngesprächen, Fachberatung nach Möglichkeit telefonisch und online
- Elternabende sollten gegenwärtig nicht als Präsenztermin durchgeführt werden

Desinfektion:

- Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe) ggf. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) gereinigt werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.
- Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden.
- Es sind zurzeit keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Spielmaterialien) erforderlich.

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und angestellte Kindertagespflegepersonen sind in den Hygieneregeln zu unterweisen. Die Unterweisung muss schriftlich dokumentiert werden. Ein Muster ist der Handreichung als Anlage beigefügt. Für weitere Personen (z.B. Integrationsassistentinnen und -assistenten, Therapeutinnen und Therapeuten) sollte eine Information über die einzuhaltenden Hygieneregeln bereitgestellt werden.

Es sollte geprüft werden, ob eine zusätzliche Tätigkeit einer Assistenz für Reinigung vor und nach Mahlzeiten, im WC, von Hygieneutensilien, von Spielmaterial, Berührungsflächen, Griffen von Türen, Fahrzeugen, Puppenwagen realisiert werden kann.

4.5 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Die Entscheidung über personenbezogene Schutzmaßnahmen obliegt den Trägern bzw. den Kindertagespflegepersonen.

Zum Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung, medizinischem Mund-Nasen-Schutz und filtrierenden Halbmasken ist im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass diese sich grundsätzlich in ihrem Zweck – und damit auch in ihren Schutz- und sonstigen Leistungsmerkmalen – unterscheiden. Zu den verschiedenen Masken führt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, auf deren Darstellung das RKI verweist, wie folgt aus:

*„**Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)** als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.*

***Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken** werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.*

Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken) werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheitsschädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.“ (Quelle: WISSENSWERTES UND HINWEISE ZUM Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, Merkblatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit Stand 03.05.2020)

Die Verwendung von Visieren kann nach Dafürhalten des RKI nicht als gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung angesehen werden. Weitere Hinweise auch zum Einsatz von Schutzmasken können den FAQ des RKI entnommen werden: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Im Rahmen dieser Handreichung werden insbesondere in Hinblick auf arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen folgende Empfehlungen gegeben. Welche Schutzmasken dabei getragen werden sollen, entscheidet der Träger bzw. die Kindertagespflegeperson.

Tragen von Schutzmasken³:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die sich in der Betreuungssituation mit dem Tragen einer Schutzmaske sicherer fühlen, sollten jederzeit davon Gebrauch machen können.

Eine Schutzmaske muss getragen werden,

- in der Bring- und Abholsituation von allen Erwachsenen,

³ Unabhängig von der tatsächlichen Bedeutung des Begriffes „Schutzmasken“ wird dieser hier als Überbegriff für die Maskenformen MNB, MNS und FFP genutzt.

- im Umgang mit anderen Erwachsenen immer dann, wenn der Abstand von 1,5 Metern im Kontakt nicht einzuhalten ist.

Dort, wo das dauerhafte Tragen einer Schutzmaske die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich bringt, kann der Ersatz durch ein Visier auch aus Gründen des Arbeitsschutzes geboten sein.

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung oder weitergehender Schutzmasken für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (Kinder tauschen Mund-Nasen-Bedeckung etc.) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung ausdrücklich abgelehnt.

Das Tragen von Schutzkleidung durch das pädagogische Personal und weiteren Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen wird nicht empfohlen.

Wenn Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle durch Externe (z.B. Lieferanten, Handwerker) betreten werden, müssen diese eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4.6 Nachverfolgung

Es ist sicherzustellen, dass eine Rückverfolgbarkeit von möglicherweise eintretendem Infektionsgeschehen gegeben ist. Dazu ist eine tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten Gruppensettings zu erstellen (Namen der Kinder und des betreuenden Personals). Die Anwesenheit Externer ist zu dokumentieren. Die Anwesenheit von Eltern in der Bring- und Abholsituation ist nicht zu dokumentieren. Die Dokumentation sollte bis auf Weiteres aufbewahrt werden. Die Leitung der Einrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Daten im Bedarfsfall kurzfristig den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können. Zu einer datenschutzkonformen Übertragung an das Gesundheitsamt wird im konkreten Einzelfall durch das Gesundheitsamt informiert.

4.7 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Eine infektionsschutzbedingte Schließung einer oder mehrerer Gruppen oder der Einrichtung unterliegt der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.

5 Pädagogische Aspekte eines eingeschränkten Regelbetriebs unter Maßgaben des Infektionsschutzes

5.1 Pädagogisch orientierte Zusammenstellung der Gruppensettings

Die Gruppensettings können wie in Kapitel 2.2 ausgeführt mit Aufnahme des eingeschränkten Regelbetriebs neu gebildet werden. Es empfiehlt sich eine pädagogisch orientierte Bildung von Gruppensettings, die mindestens mittelfristig angelegt sein sollte. So ist es nach derzeitigem Sachstand wahrscheinlich, dass die nun zu bildenden Gruppensettings bis zum Übergang der Vorschulkinder in die Schule bzw. die Aufnahme neuer Kinder bestehen bleiben.

Über die Zusammensetzung der Gruppensettings in den Kindertageseinrichtungen entscheiden die Leitungen mit den pädagogischen Fachkräften. Nur vor Ort können unter Beachtung von Erfordernissen aus dem Infektionsschutz, pädagogischen Aufgabenstellungen und den spezifischen Bedarfslagen der aufzunehmenden Kinder pädagogisch orientierte Gruppensettings zusammengestellt werden. Dabei sollten Eltern frühzeitig einbezogen werden und insgesamt auch eine mittelfristige Planung berücksichtigt werden. Träger bzw. Fachberatung sollten diesen Prozess fachlich beratend begleiten.

5.2 Elternarbeit in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Stärkung der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern gelegt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Eltern in den zurückliegenden Wochen starken Belastungen unterlegen waren und die Rückkehr der Kinder in die Betreuungsangebote vielfach emotional sowohl mit Gefühlen der Entlastung, aber auch Sorgen oder Ängsten über mögliche Infektionsgefahren verbunden ist. Dies lässt einer guten Elternarbeit eine besondere Relevanz zukommen. Diese muss jedoch zugleich berücksichtigen, dass Maßgaben des Infektionsschutzes nicht vollständig mit den Bedarfen und Wünschen der Eltern an die Angebote zu vereinbaren sind.

Deshalb empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den Eltern über die bevorstehenden Änderungen im Zuge des eingeschränkten Regelbetriebes in den Austausch zu kommen. Es ist davon auszugehen, dass transparente Informationen über Änderungen des Ablaufs des Betreuungsalltages sowie deren Begründungen durch die Maßgaben des Infektionsschutzes das Verständnis der Eltern erhöht. Zugleich müssen Eltern frühzeitig über Abläufe informiert werden, damit beispielsweise die Bring- und Abhol-situationen, nicht zuletzt durch fehlende Information der Eltern, nicht erschwert werden.

5.3 Pädagogische Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung – die zentrale Rolle der pädagogischen Kräfte und Kindertagespflegepersonen

Die pädagogische Ausgestaltung der Angebote gilt es am Wohl der Kinder auszurichten unter ständiger Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind damit konzeptionell gefordert: Bestehende Angebotskonzeptionen sind auf die genannten Zielsetzungen hin zu prüfen und ggf. anzupassen. Dazu gehören auch Veränderungen bzw. Anpassungen der Konzeption für die Dauer der Pandemie bspw. in Bezug auf:

Anpassung...

- ... der Raum-Nutzungskonzepte der Angebote
- ... der Bring- und Abholsituation
- ... der Elternarbeit
- ... der Eingewöhnungsphase
- ... der Gestaltung des Übergangs der Vorschulkinder in die Grundschule
- ... der im Laufe des Kindergartenjahres geplanten Veranstaltungen

Auch sollte geprüft werden, ob und inwieweit verstärkt Aktivitäten in das Außengelände verlegt werden können. Weiterhin sind Herausforderungen, die sich in der Betreuung spezifischer Bedarfsgruppen, wie den Kindern mit besonderem Förderbedarf, ergeben, kritisch zu prüfen. Alle infektionshygienisch notwendigen Anpassungen bedürfen einer pädagogischen Reflexion.

Eine weitere Herausforderung ist der fachliche Blick auf die individuelle psychosoziale Situation der Kinder. Diese stellt sich ggf. anders dar als vor dem Betretungsverbot. Die pädagogischen Fachkräfte sind sich bewusst, dass die Kinder, die entweder sukzessive wieder in der Kindertagesbetreuung aufgenommen werden oder aber durchgehend unter ganz anderen als den ihnen zuvor bekannten Bedingungen betreut wurden, Erfahrungen gesammelt haben, die nun pädagogisch aufzuarbeiten sind. Die kindgerechte professionelle Begleitung der individuellen Verarbeitung dieser Erfahrungen der zurückliegenden Wochen ist eine pädagogische Herausforderung in der Betreuung jedes einzelnen Kindes. Zu beachten sind dabei unter anderem besonders folgende Aspekte:

- Es kann erforderlich werden, dass viele Kinder neu in die Betreuung eingewöhnt werden müssen und sich in neuen Gruppenstrukturen zurechtfinden müssen.
- Den vielfältigen und unterschiedlichen Erfahrungen der Kinder in den letzten Wochen sollte pädagogische Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Die Rückkehr ist eine Rückkehr in eine veränderte Kita-Lebenswelt, dies gilt es pädagogisch sensibel zu begleiten und zu gestalten.
- Es gilt, die Kinder und Familien darin zu unterstützen, ein Stück „Normalität“ und Struktur in dieser veränderten Situation zu finden und gemeinsam mit ihnen eine neue „Alltagsroutine“ zu entwickeln.

Der pädagogische Blick auf beides – notwendige Anpassungen der Konzeption und Herausforderungen, die sich aus einer möglicherweise geänderten psychosozialen Situation der Kinder ergeben – erfordert eine Begleitung der pädagogischen Fachkräfte.

Um unter diesen Bedingungen eine überfordernde Betreuungssituation zu vermeiden, hat der Träger deshalb dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort auch individuelle einrichtungsbezogene fachliche Unterstützung und Expertise zur Verfügung steht. Diese Unterstützung sollte über die erprobten Strukturen der Fachberatung der Freien Träger und der Jugendämter organisiert werden. Auch Kindertagespflegepersonen sollten sich die Expertise und Unterstützung von den Fachberatungsstellen einholen können.

All dies fordert eine der Kernkompetenzen des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen heraus: Nur die Pädagoginnen und Pädagogen sind in der Lage, allgemeine pädagogische Herausforderungen, konzeptionelle Arbeit und die

Herausforderungen aus dem Infektionsschutz in eine konkrete pädagogische Praxis mit den betreuten Kindern zu übersetzen. Alle anderen Beteiligten an der Kindertagesbetreuung, von der Landesverwaltung über die Jugendämter bis hin zu den Trägern, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen dafür die breitest mögliche Unterstützung erfahren.

SPE Mühle Hilden	Gefährdungsbeurteilung Covid-19 Dokumentation Nr. 01 Datum der Erstellung: 20200525	Tätigkeitsbeschreibung: Beschäftigte:
1. Allgemeine Angaben / Festlegung des Betrachtungsbereiches		
Betrachtungsebene: <input checked="" type="checkbox"/> Gefährdungsbeurteilung für unten angegebenen Arbeitsbereich <input type="checkbox"/> Aktuelle Übergreifende GB incl. Mutterschutz liegt vor <input type="checkbox"/> GB Biostoffe ist erforderlich und liegt vor		
Arbeits- und Geltungsbereich: 		
2. Beurteilung der Gefährdungen (Risikobeurteilung und Schutzziele)		
Allgemeine Gefährdungen: Tröpfchen-, Schmier-/Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen die <u>leichte oder unspezifische Symptome</u> (Verdachtsfälle) aufweisen oder keine aufweisen (siehe hierzu RKI). Besonders gefährdet sind Risikogruppen z.B.) Mitarbeiter mit Vorerkrankungen und geschwächtem Immunsystem.		
Psychische Belastungen (z. B. Zeitdruck, Arbeitsverdichtung, Ängste, Umgang mit schwierigen Kunden (Konflikte), Emotionsarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz, unklare Aufgabenzuteilung, Anforderungen des Social Distancing)		
Risikoeinschätzung: Mittel bis hoch für beide Gefährdungen (je nach Art der Tätigkeit)		
Schutzziele: <ul style="list-style-type: none"> • Infektion und Übertragung des Virus vermeiden bzw. alle Maßnahmen ergreifen, um die Übertragungsmöglichkeiten zu minimieren. • Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten • In Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sind Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen und müssen getragen werden. Eine notwendige Schutzausrüstung ist für bestimmte Tätigkeiten zu prüfen und verbindlich zu tragen 		
Beurteilung der Gefährdungen		

**Gefährdungsbeurteilung
Eindämmung der Corona-Pandemie am Arbeitsplatz**

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

- Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung, Allergien) oder Fieber dürfen generell den Arbeitsplatz nicht betreten
- Individuelle Beanspruchung durch psychische Belastungen so gering wie möglich halten.

Es sind die tagesaktuellen behördlichen Vorgaben sowie die aktuellen Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen und ggf. in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Eine regelmässige Prüfung der GB ist daher erforderlich.

3. Risikogruppen

- Mitarbeitende ab dem 50./60. Lebensjahr mit steigendem Risiko je Lebensjahr, exponentiell ansteigendes Risiko ab dem 70. Lebensjahr
- Stark adipöse Mitarbeitende mit einem BMI ≥ 35 (Gewicht durch Körpergröße zum Quadrat, Beispiel 115 kg durch 1,80 Körpergröße zum Quadrat = BMI von 35,5)
- Mitarbeitende mit bestimmten Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauf (Koronare Herzkrankheit, Bluthochdruck), Chronische Lungenerkrankungen, Diabetes melitus, Krebserkrankungen, Geschwächtes Immunsystem aufgrund einer Erkrankung oder durch Einnahme von Medikamenten
- Raucher

4. Mitgeltende Unterlagen

Bitte beachten Sie den Einfluss der Corona-Maßnahmen auf die Arbeitsabläufe im Unternehmen. Passen Sie daher ggf. Gefährdungsbeurteilungen zu Themen wie Explosionsschutz, Gefahrstoffen u.a. Bereichen an. Beachten Sie bitte auch die Verfügbarkeit von Ersthelfern, Brandschutzhelfern etc.

5. Risikobetrachtung

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Bitte die Felder „Risiko“ und „Stand“ nach der Risikomatrix beurteilen

Risikoeinstufung

Risikomatrix nach Nohl		Mögliche Schadensschwere			
		Leichte Verletzungen oder Erkrankungen <small>(die Arbeiten kann fortgesetzt werden)</small>	Mittelschwere Verletzungen oder Erkrankungen <small>(Arbeitsausfall ohne Dauerschäden)</small>	Schwere Verletzungen oder Erkrankungen <small>(irreparable Dauerschäden möglich)</small>	Möglicher Tod, Katastrophe
Eintrittswahrscheinlichkeit	sehr gering	1	2	3	4
	gering	2	3	4	5
	mittel	3	4	5	6
	hoch	4	5	6	7

1 bis 2: Keine Risikoreduzierung nötig
3 bis 4: Risikoreduzierung notwendig
5 bis 7: Risikoreduzierung dringend notwendig

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungs-	Umsetzung	Stand	Wirksamkeit
--	--------	----------------	------------	-----------	-------	-------------

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

			bedarf	wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
1. Allgemeine Grundsätze								
Wird, wenn Abstände unter 1.5 Meter nicht eingehalten werden können, Mund-Nasen-Schutz od. Bedeckung angeboten?		Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung anbieten und Benutzung sicherstellen. Reinigung/Austausch organisieren. In den Kita`s seit 13.03.2020 In den anderen Abteilungen seit der Öffnung	nein				04.05.2020	Herr Lutter
Bleiben Personen mit Atemwegserkrankungen zuhause?		Mitarbeiter mit Erkrankungssymptomen arbeiten von zuhause aus bzw. werden nach Hause geschickt.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
2. Maßnahmen für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen gegen Corona								
Tagt der ASA bzw. ein Krisenstab zu den Maßnahmen während der Corona-Pandemie?		Die sich regelmäßig ändernden Gegebenheiten erfordern eine zeitnahe Reaktion des koordinierenden Stabs. Hierzu bietet sich z. B. der ASA an. Letzte ASA am 1.03.2020 abgesagt Krisenstab seit 13.03.2020	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Ist der Betriebsarzt einbezogen?		Herr Dr.Wienforth	nein				Dauerhaft	
Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit einbezogen?		Peter Auweiler BAD	nein				Dauerhaft	

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Ist die Mitarbeitervertre- tung einbezogen?		Vorsitzender Malin Schmidt	nein				13.03.2020	Herr Lutter
„Substitution“								
Kann die Arbeit im Home- office ausgeführt werden?		Homeoffice anbieten, um Infektions- risiken zu vermeiden. Soweit mög- lich	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Können die Mitarbeiter statt mit dem ÖPNV z. B. mit dem Auto oder Rad zur Arbeit kommen?		Information der Beschäftigten zu den Risiken.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden Meetings virtuell durchgeführt?		Nutzung geeigneter Telefonkonfe- renz- bzw. Online-Meeting-Tools.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Technische Maßnahmen								
Büroarbeit: Werden Räu- me so genutzt, dass die Mindestabstände einge- halten werden können?		Z. B. durch Schichtsysteme in Kom- bination mit Home Office die Mitar- beiterdichte verringern. Es bestehen ausreichend Abstände und es sind Einzelbüro´s vorhanden	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Wird Mehrfachbelegung vermieden?		Flexible Verteilung von Mitarbeitern, Anbieten von Einzelbüros	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Wenn nicht: Können Arbeitsplätze so angeordnet werden, dass Mindestabstände möglich sind?	rot	Räumliche Anordnung, Bestuhlung anpassen.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Wenn nicht: Sind Schutzwände vorhanden?	rot	Schutzwände z. B. aus Plexiglas. Trifft nicht zu				grün		
Werden die Mitarbeiter bei notwendigem Kontakt (z. B. Kunden) unter 1,5 Metern geschützt?	rot	Schutzwände aus (Plexi-)Glas. Trifft nicht zu, es wird ausschließlich Mundschutz getragen (dauerhaft)	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Beschäftigten auch in Pausen- und Sanitärräumen durch ausreichende Abstände geschützt?	rot	Sitzplatzorganisation, Zutrittshinweise, Schutzwände.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Wenn Meetings unbedingt notwendig sind, werden die Mindestabstände eingehalten?	rot	1,5 Meter Abstand halten. Sitzplätze frei lassen und ausreichend große Räume wählen. Es werden 2Meter Abstände eingehalten	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Lüftung: Wird auf eine regelmäßige Lüftung geachtet?	rot	Natürliche Belüftung durch Querlüftung	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
RLT: Wird statt der Umluftfunktion einer RLT eher die freie Lüftung genutzt?		Durch Umluft könnte es zu einer Verteilung eventuell vorhandener Viren kommen. Daher ist das Lüften durch geöffnete Fenster vorzuziehen. Nicht vorhanden						
Werden Büros, ihre Ausstattung und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt?		Abendliche Grundreinigung, auf leicht zu reinigende Materialien achten, Ordnung einhalten, um die Reinigung zu erleichtern. Die Büro's werden täglich gereinigt.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Zusammenarbeit								
Werden da, wo mehrere Mitarbeiter zusammenarbeiten müssen, feste Teams organisiert?		Bildung fester Teams ohne Wechsel zwischen den Schichten zur Vermeidung von Infektionen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Erhalten diese Teams ihre eigene, fest zugewiesene Ausrüstung?		Werkzeug, Fahrzeuge etc. sollten nicht geteilt werden. Nicht vorhanden						

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Alleinarbeit: Wird gefährliche Alleinarbeit vermieden?	rot	Auch während einer Pandemie muss gefährliche Alleinarbeit vermieden werden. Zur Vermeidung von Infektionen ist aber Abstand zu halten und sind Hygienemaßnahmen durchzuführen.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Außendienst								
Wird auch im Außendienst auf die notwendigen Abstände geachtet?	rot	Auch zu Kunden und Kooperationspartnern 1,5 Meter Abstand einhalten. Trifft auf die Sozialberatung zu.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden notwendige Fahrten auf ein Minimum reduziert?	rot	Grundsätzlich	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Fahrzeuge und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt?	rot	Grundsätzlich	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Werden „Sammelfahrten“ vermieden?	rot	Trifft nicht zu				grün		

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Sind Fahrzeuge mit Hygieneartikeln ausgerüstet?		Papiertücher, Müllbeutel und Reinigungsmittel bereitstellen.	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Notwendige Übernachtungen: Sind Einzelzimmer gebucht?		Zimmer mit eigener Dusche, Toilette. Gemeinsames Essen vermeiden. Trifft nicht zu						
Organisatorische Maßnahmen								
Schmierinfektion durch das Betreten des Gebäudes.		Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, die Tür möglichst mit dem Ellenbogen aufzudrücken und sich an der Desinfizierstation an der Pforte die Hände zu desinfizieren. Die Kontaktflächen an der Tür werden regelmäßig gereinigt. Unterweisung nachweislich durchführen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Schmierinfektion durch Passieren der Flurtüren		Die Feststellanlagen der Türen aktiv nutzen. Begehung durchführen. Trifft nicht zu						
Infektion durch zu geringe Abstände beim Betreten der Pforte.		Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, nur einzeln einzutreten, damit die Abstandsregel eingehalten wird. Auf dem Boden wird der Abstand zur Mitarbeiterin/zum Mitarbeiter der Pforte markiert (1,5 - 2 Meter). Die Mitarbeiter*innen der Pforte werden durch eine Plexiglas-scheibe im Sprechbereich von den anderen Mitarbeiter*innen getrennt. Unterweisung nachweislich durchführen. Trifft nicht zu						
Sind Zeiterfassung, Materialausgaben u. ä. Situationen so geregelt, dass Abstände eingehalten werden können?		Z.B. Online-Zeiterfassung, Nutzung von Stundenzetteln, Abstandhalter, Markierungen etc. Trifft nicht zu						

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Handlungsbedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Erhalten Mitarbeiter fest zugewiesene Arbeitsmittel?		Wenn nicht: Regelmäßige Reinigung von Werkzeugen u. ä. Trifft nicht zu						
Existiert eine Pausenschicht-Regelung?		Vermeidung von zu hoher Gleichzeitigkeit. Pausenzeitregelung so anpassen, dass feste Pausenschichten entstehen und Abstände sicher eingehalten werden können.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Wird verhindert, dass die Schichten aufeinandertreffen (Eingänge, Waschräume, Umkleiden, Kantine)?		Ausreichende Zeiträume zwischen den Schichten berücksichtigen. Trifft nicht zu						

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Schmierinfektion durch Benutzung der Toiletten.		Die Mitarbeiter*innen werden unterwiesen, nur noch einzeln Toilettenbereiche zu betreten (Abstandsregel). Es werden ausschließlich Papiertücher verwendet. Eine Anleitung zum Händewaschen ist ausgehängt. Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, den Wasserhahn nach dem Händewaschen mit einem Papiertuch zuzudrehen. Die Kontaktflächen in den Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt. Unterweisung nachweislich durchführen. Aushang anbringen. Begehung durchführen.	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Fremdfirmen, Besucher: Wird eine Kontamination von außen vermieden?		Fremdfirmenbesuche und Kundenkontakte sind auf ein Minimum zu beschränken. Abstände regeln, Schutzwände nutzen. Der Zutritt ist nur mit Mundschutz erlaubt.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Kundenkontakte: Gibt es Zutrittsbeschränkungen?	rot	Maßzahl: ein Kunde/10qm. Sicherstellung durch Zutrittskontrolle („Einkaufswagenregelung“) Trifft auf den Jugendclub zu es wurden 8 Personen beschrängt	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Existiert eine Regelung zur Aufklärung von Verdachtsfällen?	rot	Information der Beschäftigten zu Symptomen. Schaffung der Möglichkeit der kontaktlosen Fiebermessung. Die Mitarbeiter sind informiert	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Existieren Anweisungen bei Auftreten von Verdachtsfällen?	rot	Mitarbeiter mit CoViD19-Symptomen müssen das Gelände umgehend verlassen und einen Arzt aufsuchen. Mitarbeiter und Führungskräfte hierzu informieren/ unterweisen.	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Gibt es organisatorische Hinweise für den Fall, dass ein Beschäftigter zum Verdachtsfall wird?	rot	Übergabe an Kollegen vorab organisieren (Akten, Daten etc.). Siehe Pandemieplan	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter
Existiert eine Regelung für den Umgang bei CoViD-Infektionen?	rot	Pandemieplanung: Regelung zur Information von Kontakten und Kollegen treffen. Existiert eine Regelung, diese Kontakte zu identifizie-	nein			grün	13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
		ren? Siehe Pandemieplan						
Psychische Belastungen: Werden die besonderen Bedingungen der Corona- Pandemie und ihrer Aus- wirkungen in einer geson- derten Gefährdungsbeur- teilung betrachtet?		Erstellung einer GB hinsichtlich der Belastungen aus Kontakteinschrän- kungen, Unsicherheiten während der Pandemie, Homeoffice etc. Analog zu vorhandenen GB	Nein				13.03.2020	Herr Lutter
Personenbezogene Maßnahmen								
Steht bei unvermeidbaren Kontakten Mund-Nase- Schutz zur Verfügung und wird er getragen?		MNS zur Verfügung stellen und Mit- arbeiter unterweisen (Richtiges Auf- und Ablegen). Reinigung/ Austausch organisieren.	nein				13.03.2020	Herr Lutter

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Betriebsanweisung: Wurden auf Basis der aktuellen Situation und der dazu erstellten Gefährdungsbeurteilung Betriebsanweisungen erstellt und sind diese zugänglich ausgehangen?		Auf Basis der GB Betriebsanweisungen erstellen und für die Beschäftigten zugänglich machen.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Werden die Beschäftigten zum richtigen Verhalten während der Pandemie unterwiesen?		Unterweisung der Mitarbeiter hinsichtlich Abstandsgebote, (Hände-) Hygiene etc.	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Händehygiene: Stehen den Beschäftigten Seife und Papierhandtuchspender zur Verfügung und werden diese regelmäßig aufgefüllt?		Es stehen ausreichend Handtuchspender zur Verfügung (Automaten)	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Arbeitsmedizinische Vorsorge								

Bei Risiko und Stand muss je nach Einschätzung die Farbe rot oder grün gewählt werden. Alternativ kann auch n.z. für nicht zutreffend gewählt werden.

Ermittelte Gefährdungen <i>(Beschreibung)</i>	Risiko	Schutzmaßnahme	Hand- lungs- bedarf	Umsetzung		Stand	Wirksamkeit	
				wer	bis wann		wirksam am	überprüft durch
Haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich an den Betriebsmediziner zu wenden?		Jederzeit	nein				13.03.2020	Herr Lutter
Mutterschutz: Wird bei Auftreten von Corona-Fällen ein Beschäftigungsverbot für schwangere Mitarbeiterinnen ausgesprochen?			nein				13.03.2020	Herr Lutter